



## Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**  
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**  
Sitzungstag : **Montag, 22.09.2014**  
Sitzungsbeginn : **18:20 Uhr**  
Sitzungsende : **21:30 Uhr**

### Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

### Teilnehmer

Herr Norbert Austrup  
Herr Achim Berkenkötter  
Frau Marita Brommann  
Herr Edmund Dalecki  
Herr André Drinkuth  
Herr Eugen Gette bis 21.00 Uhr  
Herr Daniel Hagemeier bis 21.00 Uhr  
Herr Winfried Kaup  
Herr Hubert Kobrink  
Frau Beatrix Koch  
Frau Barbara Köß bis 21.00 Uhr  
Frau Hiltrud Krause  
Herr Holger Kummer  
Herr Hubert Meyering  
Herr Ralf Niebusch  
Herr Uwe Opitz  
Herr Thomas Populoh  
Herr Werner Pötter  
Herr Christoffer Siebert  
Herr Wolf-Rüdiger Soldat bis 20.20 Uhr

Herr Peter Sonneborn  
Frau Svea Stehmann  
Herr Markus Westbrock  
Herr Florian Westerwalbesloh  
Frau Lena Wickenkamp  
Frau Anne Wiemeyer  
Herr Martin Wilke  
Herr Michael Zummersch

bis 20.10 Uhr

### **Verwaltung**

Herr Matthias Abel  
Herr Klaus Aschhoff  
Herr Volker Combrink  
Herr Michael Jathe  
Herr Michael Kiefer  
Herr Jakob Schmid  
Herr Fabian Schröder  
Herr Frank Siemer

### **Schriftführerin**

Frau Heike Beckstedde

### **es fehlten entschuldigt:**

### **Teilnehmer**

Herr Wolfgang Bovekamp  
Herr Ernst-Rainer Fust  
Herr Peter Hellweg  
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

## Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Seite:</b>
1. Einwohnerfragestunde	6
2. Befangenheitserklärungen	6
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30. Juni 2014	7
4. Ausschussbesetzungen; Benennung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern	7
4.1. Berufung weiterer sachkundiger Bürgerinnen und Bürger in den Betriebsausschuss Forum Vorlage: B 2014/011/3042	7
4.2. Berufung weiterer sachkundiger Bürgerinnen und Bürger in den Jugendhilfeausschuss Vorlage: B 2014/011/3059	8
4.3. Berufung eines weiteren sachkundigen Bürgers in den Bezirksausschuss Stromberg Vorlage: B 2014/011/3063	8
5. Parkraumbewirtschaftung; Antrag des Gewerbevereines Oelde vom 08.04.2014 Vorlage: B 2014/320/2988	9
6. Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Oelde Vorlage: B 2014/320/2999	10
7. Vorstellung des neuen Organigramms der Verwaltung und Neuordnung der Geschäftsbereiche der Beigeordneten Vorlage: T 2014/101/3005	11
8. Solidarfonds Kranken- und Pflegehilfe für nicht kranken- und pflegeversicherte Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Vorlage: B 2014/500/3064	12
9. Beschluss über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 25.05.2014 sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen gem. § 40 KWahlG Vorlage: B 2014/330/3045	15
10. Zukunft der Pestalozzi-Schule -Errichtung von Kooperationsklassen- Vorlage: B 2014/400/3051	17

11.	Schulorganisatorische Maßnahmen - Reduzierung der Zügigkeit an der Overbergschule Vorlage: B 2014/400/3047	18
12.	Satzungsangelegenheiten, Verordnungen u.ä.	22
12.1.	Überprüfung des Ortsrechts - Vorgartensatzung Vorlage: B 2014/610/3037	22
12.2.	Votum an den Rat zur Zukunft der Baumschutzsatzung Vorlage: B 2014/012/3050	23
12.3.	Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde Vorlage: B 2014/320/3013	25
12.4.	Kriterien zur Namensvergabe für Sportplätze in den Ortsteilen; Antrag der FWG-Fraktion vom 12.02.2014 Vorlage: B 2014/400/3055	29
13.	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	30
13.1.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Überplanmäßige Aufwendung für Maßnahmen der Verkehrssicherung Vorlage: B 2014/011/3025	30
13.2.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Überplanmäßige Auszahlung zur Anschaffung einer schulischen Werkzeugausstattung Vorlage: B 2014/011/3026	33
13.3.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Überplanmäßige Auszahlung und Bereitstellung eines Zuschusses Vorlage: B 2014/011/3027	35
13.4.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Benennung der Sportanlage Lette Vorlage: B 2014/011/3028	37
14.	Jahresabschluss 2013 der Stadt Oelde Vorlage: B 2014/200/3015	38
15.	Haushaltsrechtliche Angelegenheiten	39
15.1.	Übernahme einer Bürgschaft Vorlage: B 2014/201/3014	39
15.2.	Freigabe von Haushaltsmitteln; Beschaffung eines LF10 und eines HLF 10 Vorlage: B 2014/320/3048	40
15.3.	Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung - Beschaffung von digitaler Alarmierungs- und Funktechnik Vorlage: B 2014/200/3061	40

15.4.	Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei der HHSt. 13.01.01.5241002 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Vorlage: B 2014/200/3071	41
15.5.	Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung bei der HHSt. 01.10.01/2033.7851001 - Erweiterungsanbau am Feuerwehrgerätehaus Ahmenhorst Vorlage: T 2014/200/3081	42
15.6.	Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung - Auszahlungen für den Erwerb von Wohnbaugrundstücken Vorlage: T 2014/200/3080	42
16.	Bewerbung als LEADER-Region für die Förderperiode 2014 bis 2020 Vorlage: B 2014/610/3058	43
17.	Beteiligungsverfahren Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle Vorlage: B 2014/661/3038	45
18.	Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 122 „Nördlich der Ferdinand-Krüger-Straße“ der Stadt Oelde A) Entscheidung über den Antrag und Einleitung des Verfahrens B) Öffentliche Auslegung Vorlage: B 2014/610/3036	48
19.	13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB C) Feststellungsbeschluss Vorlage: B 2014/610/2973	50
20.	Bebauungsplan Nr. 109 "AUREA - Fläche Günnewig" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2014/610/2974	56
21.	Straßenumbenennung von drei Straßen in Oelde - Wagenfeldstraße - Hindenburgstraße - Hermann-Stehr-Straße Vorlage: B 2014/610/3024	67
22.	Verschiedenes	70
22.1.	Mitteilungen der Verwaltung	70
22.2.	Anfragen an die Verwaltung	70

## Öffentliche Sitzung

Vor Einstieg in die Tagesordnung begrüßt Herr Bürgermeister Knop die Ratsmitglieder, die Zuhörer und Teilnehmer des Projektes „Beweg was!“, die Mitarbeiter der Verwaltung sowie Herrn Hahn als Vertreter der Presse.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass den Herren Bovekamp, Fust, Hellweg und Rodriguez Ramos die Teilnahme an der heutigen Sitzung nicht möglich sei.  
Er stellt fest, dass form-und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und dass der Rat der Stadt Oelde beschlussfähig sei.

Auf Anregung von Herrn Bürgermeister Knop beschließt der Rat der Stadt Oelde einstimmig, den Tagesordnungspunkt 15 „Haushaltsrechtliche Angelegenheiten“ um die nachfolgenden Beschlussvorlagen wegen Dringlichkeit zu erweitern:

- Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für den Erwerb von Wohnbaugrundstücken (T 2014/200/3080)
- Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für den Erweiterungsanbau am Feuerwehrgerätehaus Ahmenhorst (T 2014/200/3081)

Die Vorlagen liegen den Ratsmitgliedern als Tischvorlage vor.

### 1. Einwohnerfragestunde

Auf die Anfrage von Herrn Ludger Winter teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass die Verwaltung die Einführung von Open Office nicht vorsehe.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

### 2. Befangenheitserklärungen

Herr Meyering erklärt sich zum Tagesordnungspunkt 12.2 - Baumschutzsatzung – für befangen.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

### 3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30. Juni 2014

#### Beschluss:

Der Rat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 30. Juni 2014.

### 4. Ausschussbesetzungen; Benennung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern

#### 4.1. Berufung weiterer sachkundiger Bürgerinnen und Bürger in den Betriebsausschuss Forum Vorlage: B 2014/011/3042

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung konnten noch nicht sämtliche sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Betriebsausschuss Forum berufen werden. Zwischenzeitlich liegen auch die Rückmeldungen der Institutionen vor, die laut Eigenbetriebs-Satzung berechtigt sind, eigene Vertreter in den Ausschuss zu entsenden.

Der Rat der Stadt Oelde hat nunmehr formal über die Berufung in den Betriebsausschuss Forum zu entscheiden.

#### Beschluss:

Die Ratsmitglieder der Stadt Oelde beschließen einstimmig die Entsendung der nachfolgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder als stimmberechtigte sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den Betriebsausschuss Forum:

Institution	Mitglied	Stellvertreter
Beirat der Lokalen Agenda	derzeit vakant	
Förderverein Vier-Jahreszeiten-Park	Eckhard Hilker	Katja Stoffers
Gewerbeverein Oelde e.V.	Jörg Tippkemper	Ingo Busch
Gewerbeverein Stromberg e.V.	Andreas Debus	Werner Jacobi
Initiativkreis Wirtschaft Oelde	Ralf Dörner	wird nicht benannt
Volksbank Oelde-Ennigerloh-Neubeckum eG	Dominik Wagner	Dirk Möller
Sparkasse Münsterland-Ost	Martin Brockschnieder	Elmar Kersting

#### **4.2. Berufung weiterer sachkundiger Bürgerinnen und Bürger in den Jugendhilfeausschuss Vorlage: B 2014/011/3059**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung konnten noch nicht sämtliche sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Jugendhilfeausschuss berufen werden.

Zwischenzeitlich liegt die Mitteilung der Bezirksregierung Münster vor, die gemäß § 5 Abs. 1 AG-KJHG bzw. § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Oelde berechtigt ist, Vertreter/innen der Schulen zu benennen.

Vertreter der Schulen:

Mitglied	personengebundene Vertreterin
Frau	Frau
Jutta Michelswirth	Sabine Schöpfer
Hoester Weg 24	Hohlweg 6
59320 Ennigerloh,	59425 Unna.

Zudem liegt zwischenzeitlich eine Mitteilung des Jugendwerkes „Alte Post e.V.“ zur Vertreterregelung für Herrn Thomas Steinhoff vor.

Das Jugendwerk „Alte Post e.V.“ beantragt, Herrn Marc Berkenkötter, Am Feldbusch 4a, 59302 Oelde, als Vertreter von Herrn Steinhoff in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

Der Rat der Stadt Oelde hat nunmehr formal über die Berufung in den Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

#### **Beschluss:**

Die Ratsmitglieder der Stadt Oelde beschließen einstimmig, als Vertreterinnen der Schulen Frau Jutta Michelswirth, Hoester Weg 24, 59320 Ennigerloh, und als deren personengebundene Vertreterin Frau Sabine Schöpfer, Hohlweg 6, 59425 Unna, in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

Darüber hinaus wird Herr Marc Berkenkötter, Am Feldbusch 4a, 59302 Oelde, als personengebundener Vertreter von Herrn Steinhoff in den Jugendhilfeausschuss berufen.

#### **4.3. Berufung eines weiteren sachkundigen Bürgers in den Bezirksausschuss Stromberg Vorlage: B 2014/011/3063**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die CDU-Ortsunion Stromberg beantragt, die Vertretungsregelung im Bezirksausschuss Stromberg zu modifizieren. In der konstituierenden Ratssitzung ist für die sachkundigen Bürger der CDU eine Vertretung durch namentliche Liste festgelegt worden.

Diese Liste der Vertreter soll nunmehr dahingehend modifiziert werden, dass Herr Helmut Dreier, Im Holte 5, 59302 Oelde, an dritter Stelle ergänzt wird.

	Mitglied		Vertreter	
	Name	Fraktion	Name	Fraktion
1	Winfried KAUP	CDU	Vertretung der Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge der CDU-Ratsfraktion!	CDU
2	Hubert MEYERING	CDU		CDU
3	Peter SONNEBORN	CDU		CDU
4	Johannes OBERSCHEIDT (skB)	CDU		CDU
5	Benedikt DIEKHANS (skB)	CDU	<u>Vertretung der skB:</u>	CDU
6	Franz-Josef HELMERS (skB)	CDU	Editha LAUBROCK	CDU
7	Martin FLASKAMP (skB)	CDU	Elisabeth HESS <b>Neu: Helmut DREIER</b>	CDU
8	Karl-Josef STROTHMEIER (skB)	CDU	Werner JAKOBI	CDU
9	Marie Theres WINTER (skB)	CDU	Norbert KRUMTÜNGER	CDU
10	Paul OSTBERG (skB)	CDU	Stefan SURMANN	CDU
			Heiko HEGEMANN	CDU
			Benito KOHAUS	CDU
			Ingo SPIEKERMANN	CDU

### Beschluss:

Die Ratsmitglieder der Stadt Oelde beschließen einstimmig:

Die Vertretungsregelung für die sachkundigen Bürger der CDU-Fraktion im Bezirksausschuss Stromberg wird dahingehend geändert, dass in der Liste der Vertreter Herr Helmut Dreier, Im Holte 5, 59302 Oelde, an dritter Stelle ergänzt wird.

### 5. Parkraumbewirtschaftung; Antrag des Gewerbevereines Oelde vom 08.04.2014 Vorlage: B 2014/320/2988

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt der Stadt Oelde erfolgt grundsätzlich in zwei Varianten. Zum Einen sind „Blaue Zonen“ eingerichtet, in denen mit Parkscheibe gebührenfrei bis zu zwei Stunden geparkt werden kann. Zum Anderen sind auf dem Carl-Haver-Platz und dem Parkplatz am Rathaus Parkscheinautomaten aufgestellt. Hier beträgt die Höchstparkdauer drei Stunden. Es werden Parkgebühren in Höhe von 0,50 € für die 1. Stunde, 0,50 € für die 2. Stunde und 1,00 € für die 3. Stunde erhoben.

Die Einnahmen beliefen sich in 2011 auf rd. 55.000 €, in 2012 auf 48.700 € und in 2013 auf 45.600 €. Hierzu ist anzumerken, dass zum 01.7.2012 die gebührenfreie Parkzeit auf 30 Minuten angehoben wurde (Brötchentaste).

Im Oktober 2013 wurde das neue Einkaufszentrum am Vikarieplatz einschließlich der Parkplätze eröffnet. Der dortige Parkplatz wird seit Mitte November 2013 mittels Parkscheibe und einer Höchstparkdauer von 2 Stunden bewirtschaftet.

Der Gewerbeverein stellt in seinem Schreiben vom 08. April 2014 einen Rückgang der Passantenfrequenz und des Autoverkehrs in der Innenstadt Nord dar. Er führt dies auf die gebührenfreie Parkmöglichkeit am Einkaufszentrum zurück und beantragt, alle Parkplätze in der Innenstadt gleich zu

behandeln und kostenfreies Parken auf dem Carl-Haver-Platz zu ermöglichen.

Die Einnahmen aus den Leerungen der Parkscheinautomaten sind in der Anlage aufgelistet. Neben den anteiligen Personalkosten für die Leerungen fallen Sachkosten für die Wartung, Instandhaltung und den Betrieb (Tickets, Strom) in Höhe von insgesamt rd. 1500 € jährlich an.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 4. September 2014 bei zwei Gegenstimmen empfohlen, die gebührenfreie Parkzeit auf eine Stunde auszudehnen.

Herr Bürgermeister Knop erläutert abschließend, dass mit Blick auf die angespannte Haushaltssituation auf die Einnahmen durch die Parkscheinautomaten nicht gänzlich verzichtet werden könne. Die Beschlussempfehlung des vorberatenden Ausschusses sei jedoch eine gute Variante, dem Anliegen des Gewerbevereins entgegenzukommen.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei drei Stimmen mehrheitlich, die gebührenfreie Parkzeit der bewirtschafteten Parkplätze in der Innenstadt auf eine Stunde auszudehnen.

## **6. Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Oelde Vorlage: B 2014/320/2999**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Der Wehrführer der Stadt Oelde, Herr Stadtbrandinspektor Reinhard Börger, hat mitgeteilt, dass er mit Wirkung vom 07.10.2014 aus seinem Amt als Wehrführer der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oelde ausscheidet.

Gemäß § 11 Abs. 1 des FSHG (Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in NRW) wird der Wehrführer auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von 6 Jahren vom Rat bestellt. Vor der Ernennung hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören. Diese Anhörung wurde am 10.01.2014 um 19:30 Uhr vor der Hauptdienstversammlung im Bürgerhaus in Oelde durchgeführt.

Mit Schreiben vom 22.05.2014 hat der Kreisbrandmeister, Herr Heinz-Jürgen Gottmann, vorgeschlagen,  
Herr Brandoberinspektor Michael Haske,  
wohnhaft Im Nattkamp 3, 59302 Oelde,

zum Wehrführer für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oelde zu bestellen.

Herr Haske ist 43 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder. Er ist Mitglied des Löschzuges Keitlinghausen / Sünninghausen seit 1989.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, das Ehrenbeamtenverhältnis mit Herrn Stadtbrandinspektor Reinhard Börger mit Ablauf des 7. Oktober 2014 zu beenden und Herrn Brandoberinspektor Michael Haske, Im Nattkamp 3, 59302 Oelde, ab dem 8. Oktober 2014 für die Amtszeit von sechs Jahren zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oelde zu bestellen.

## 7. Vorstellung des neuen Organigramms der Verwaltung und Neuordnung der Geschäftsbereiche der Beigeordneten Vorlage: T 2014/101/3005

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Aufgrund der ihm durch § 62 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) übertragenen Organisationshoheit hat Herr Bürgermeister Knop das Organigramm der Verwaltung neugefasst. Die Anzahl der Fachbereiche wird von vier auf drei reduziert. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hatte kürzlich darauf hingewiesen, dass in Städten vergleichbarer Größenordnung regelmäßig nur drei Fachbereiche gebildet werden. Darüber hinaus strebt der Bürgermeister eine Verringerung der Anzahl der Fachdienste durch Zusammenlegungen an.

Herr Schmid soll künftig den Fachbereich 1 leiten und damit weitestgehend die bisher Herrn Junkerkalefeld unterstellten Fachdienste übernehmen. Hinzu kommen die Fachdienste 320/330 (eine Zusammenlegung wird derzeit geprüft), 230, 010 sowie der Fachdienst 500. Der Fachdienst 011 soll ab 01.01.2015 dem Bürgermeister direkt unterstellt werden.

Forum Oelde soll keinem der drei Fachbereiche zugeordnet werden, so dass dadurch die Stellung als Eigenbetrieb verdeutlicht wird.

Herr Jathe soll ab 01.01.2015 den Fachbereich 2 leiten. Neben den bereits ihm zugeordneten Fachdiensten 400, 401, 430 und 510 ist beabsichtigt, Herrn Jathe künftig die Verantwortung für den Finanzbereich zu übertragen. Der bisherige Fachdienst 201 (Beteiligungsmanagement) geht im Fachdienst 200 auf. Die Stadtkasse (bisher Fachdienst 202) erhält ab 01.01.2015 die Fachdienstziffer 201.

Die Leitung des neuen Fachbereichs 3 (vormals Fachbereich 4) behält Herr Abel. Es wird zurzeit geprüft, ob die Fachdienste 600 und 203 zusammengelegt werden. Dabei würde der Fachdienst 203 dem Geschäftsbereich des Stadtbaurats neu zugeordnet.

Der Entwurf des Organigramms ab 01.01.2015 ist als Anlage beigefügt.

Infolge der geänderten Zuordnung der Geschäftsbereiche soll Herr Michael Jathe (Erster Beigeordneter) zum Kämmerer der Stadt Oelde bestellt werden.

Nach § 71 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW (GO) besteht nur für kreisfreie Städte die Verpflichtung, einen Beigeordneten zum Stadtkämmerer zu bestellen. Für kreisangehörige Gemeinden ist in der GO dahingehend keine explizite Regelung zu finden. Eine Möglichkeit zur Beauftragung bzw. Bestellung des Kämmerers kann aus § 62 Abs. 1 GO NRW (Geschäftsverteilung durch den Bürgermeister) abgeleitet werden.

Durch den Kontext in der GO, dass ein Beigeordneter durch den Rat gewählt wird (§ 71 Abs. 1), die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen muss (§ 71 Abs. 3) und der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen kann (§ 73 Abs. 1), wird jedoch deutlich, dass auch in einer kreisangehörigen Gemeinde der Rat den Kämmerer **bestellen** muss.

Ein weiterer Aspekt ist der Unterschied bzw. der Umfang der Befugnisse eines beauftragten bzw. bestellten Kämmerers. Dem durch den Bürgermeister **beauftragten** Kämmerer wird keine Organstellung zuerkannt. Somit sind gesetzliche Aufgaben (z.B. Entscheidung über über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; Haushaltssperren; Recht gem. § 80 Abs. 4 GO) dem **Bürgermeister** vorbehalten. Nur wenn der Kämmerer **bestellt** wird, erhält dieser die organgleichen Rechte.

Herr Westerwalbesloh führt aus, dass im Namen der Ratsmitglieder Berkenkötter, Dalecki, Koch, Krause, Pötter, Westerwalbesloh und Zummersch eine geheime Abstimmung zu den Beschlüssen 1 und 3 gewünscht wird.

Herr Bürgermeister Knop stellt fest, dass damit das erforderliche Quorum für ein verbindliches Verlagen gemäß § 16 GeschO für den Rat der Stadt Oelde erfüllt ist und keine Abstimmung über die Durchführung einer geheimen Abstimmung erforderlich ist.

Herr Bürgermeister erläutert die weitere Vorgehensweise wie folgt:

Die geheime Abstimmung erfolgt für die Beschlüsse 1 und 3, bei dem Beschlussvorschlag 2 handelt es sich lediglich um eine Kenntnisgabe an den Rat.

Zur Vereinfachung sollen die geheimen Abstimmungen in einem gemeinsamen Urnengang durchgeführt werden. Dazu erhalten die Ratsmitglieder zwei verschiedenfarbige Stimmzettel:

- Der rote Stimmzettel bezieht sich auf den Beschlussvorschlag 1, der die Festlegung der Geschäftsbereiche der Beigeordneten zum Gegenstand hat.
- Der gelbe Stimmzettel bezieht sich auf den Beschlussvorschlag 3, der die Bestellung von Herrn Jathe zum Kämmerer der Stadt Oelde zum Gegenstand hat.

Der Bürgermeister ist im Gegensatz zu Beschlussvorschlag 3 bei Beschlussvorschlag 1 nicht stimmberechtigt.

Auf Bitte von Herrn Bürgermeister Knop benennen die Fraktionen nachfolgende Stimmzähler:

CDU: Frau Stehmann, SPD: Herr Dalecki, FWG: Herr Gette, Bündnis 90/Die Grünen: Frau Wickenkamp, FDP: Herr Westbrock.

### **Beschluss:**

#### Beschluss 1

Der Rat beschließt in geheimer Abstimmung bei 16 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen:

Der Rat der Stadt Oelde legt aufgrund § 73 Abs. 1 GO NRW im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Geschäftsbereiche der Beigeordneten der Stadt Oelde ab 01.01.2015 wie im Sachverhalt dargestellt fest.

#### Beschluss 2

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den geänderten Organisationsplan mit dem Neuzuschnitt der Fachbereiche der Verwaltung zur Kenntnis.

#### Beschluss 3

Der Rat beschließt in geheimer Abstimmung bei 17 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und einer Enthaltung:  
Der Rat der Stadt Oelde bestellt Herrn Ersten Beigeordneten Michael Jathe mit Wirkung vom 01.01.2015 zum Kämmerer der Stadt Oelde.

## **8. Solidarfonds Kranken- und Pflegehilfe für nicht kranken- und pflegeversicherte Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Vorlage: B 2014/500/3064**

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die Kommunen verpflichtet, die „zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu

gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.“

Außerdem sind bei Bedarf auch noch Kosten für die Pflege gem. § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu übernehmen. Soweit die gesetzliche Ausgangslage.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Krankenhilfekosten und der Kosten der Pflege für Flüchtlinge und Asylbewerber bereitet den Kommunen bereits seit Jahren große Sorgen, da die Kosten der Krankenhilfe mit **nicht absehbaren Risiken** verbunden sind. Es sind Fälle bekannt, in denen einzelne Städte und Gemeinden leistungsberechtigten Personen Krankenhilfe in sechsstelliger Höhe zu gewähren hatten (z. B. aufwendige Herzoperationen, Dialyse etc.). Für die kreisangehörigen Kommunen, insbesondere für kleinere Gemeinden, können diese Kostenrisiken zu enormen Belastungen des Haushalts führen.

Zur Minderung der Risiken der Krankenhilfekostengewährung im Kreis Warendorf ist nun beabsichtigt, einen Solidarfonds der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis einzurichten.

Im Sozialausschuss vom 19.03.2014 ist über den geplanten Solidarfonds berichtet worden, der Ausschuss hat in der Diskussion diesen Fonds grundsätzlich befürwortet.

#### **Funktionsweise des Solidarfonds:**

Die gesamten tatsächlich angefallenen Krankenhilfekosten nicht pflicht-, freiwillig- oder privatversicherter Leistungsempfänger nach dem AsylbLG werden durch die Anzahl aller nicht versicherten Leistungsberechtigten geteilt. Jede Kommune trägt einen Anteil am Sozialfond im Verhältnis der nicht versicherten Leistungsberechtigten in der Kommune zu allen nicht versicherten Leistungsberechtigten im Kreis Warendorf. Dadurch ist jede Stadt und Gemeinde zwar kontinuierlich an den Gesamtkosten beteiligt, ihr Risiko, plötzlich außergewöhnlich hohe Kosten alleine tragen zu müssen, wird hierdurch extrem verringert.

Die Einrichtung eines solchen Solidarfonds zum Ausgleich des Kostenrisikos wurde bereits im Jahr 2006 durch den Städte- und Gemeindebund NRW angeregt. Pate für diesen Ansatz standen erfolgreich praktizierte interkommunale Lösungen wie beispielsweise in den Kreisen Steinfurt und Soest sowie im Oberbergischen Kreis.

#### **Durchführung des Solidarfonds im Kreis Warendorf:**

Durch öffentlich rechtliche Vereinbarung vom 08.01.1996 wurde bei der Stadt Ahlen für alle Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf eine zentrale Stelle zur Abrechnung der kassenärztlichen, kassenzahnärztlichen Leistungen sowie Arzneimittel eingerichtet. Diese Abrechnungsstelle könnte gegen Kostenbeteiligung auch die Aufgabe zur Abrechnung der Kranken- und Pflegehilfeleistungen über den Sozialfonds durchführen.

Gründe für die Einrichtung eines Solidarfonds im Detail:

##### **1. Unkalkulierbares Kostenrisiko**

Das Risiko Krankenhilfe für Flüchtlinge und Asylbewerber tragen zu müssen, ist für die Städte und Gemeinden nicht kalkulierbar. Jederzeit kann ein nicht versicherter Leistungsempfänger schwer krank werden. Die zugewiesenen Menschen sind aufgrund der schrecklichen Ereignisse in ihren Heimatländern (z. B. Syrien) teilweise verletzt, vorerkrankt und/oder traumatisiert. Hohe Krankenhilfeleistungen sind in Einzelfällen zu erwarten. Die Kosten der Behandlung, Operation etc. liegen bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

##### **2. Keine Versicherung der Leistungsberechtigten möglich und keine Übernahme der Kosten durch Land oder Bund**

Es hat seit Einführung des AsylbLG im Jahr 1993 zahlreiche Versuche gegeben, eine andere Lösung herbeizuführen (z. B. Versicherung der Leistungsberechtigten in der gesetzlichen oder in einer privaten Versicherung). Leider ohne Erfolg.

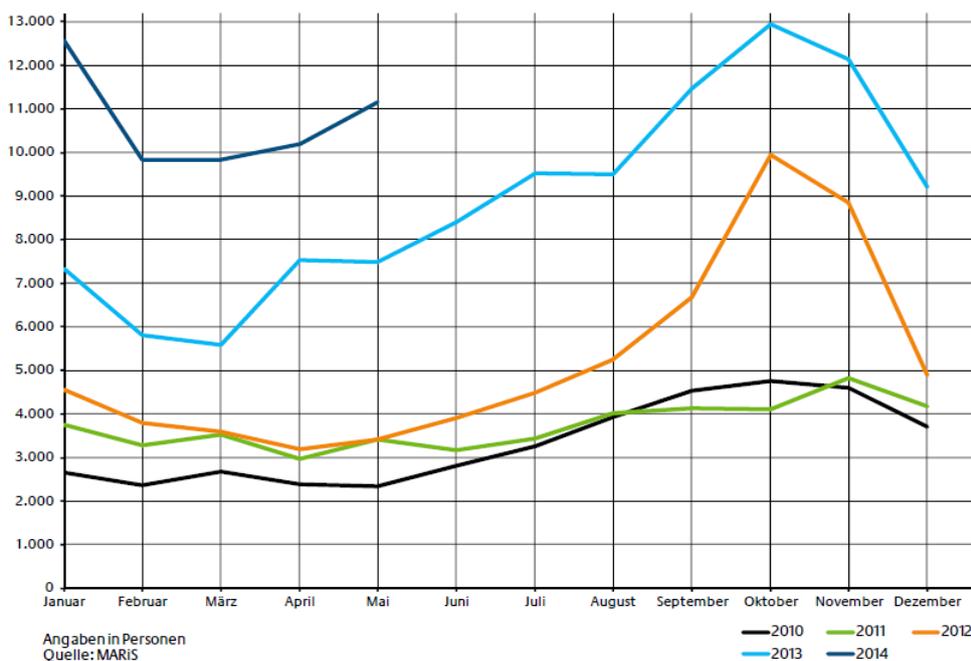
Auch gibt es Beispiele aus anderen Bundesländern wie Hessen, wo das Bundesland die Risiken für Flüchtlingskrankenhilfekosten mindert. Hier werden die Krankenhilferisiken der Kommunen auf max. 10.000 € pro Jahr und Leistungsberechtigten beschränkt. Alle höheren Kosten werden vom Land erstattet. Eine solche Regelung lehnte die Landesregierung NRW jedoch bei der verabschiedeten Novelle des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Herbst 2013 ab, so dass das volle Krankenhilferisiko weiterhin allein bei den Kommunen liegt.

Des Weiteren macht auch der Referentenentwurf zum neuen AsylbLG keine große Hoffnung, dass die Kosten der Krankenhilfe zukünftig als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden und durch den Bund bzw. durch eine gesetzliche Krankenversicherung übernommen werden. Die Städte und Gemeinden werden lt. diesem Entwurf weiterhin die unabsehbaren Risiken tragen müssen.

### 3. Starker Anstieg der Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen

Wie der nachfolgenden Statistik aus der Veröffentlichung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Quelle: Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe Mai 2014) zu entnehmen ist, steigen die Zahlen der Asylersanträge seit dem Jahr 2010 kontinuierlich und stark an.

#### Entwicklung der Asylersantragszahlen im Jahresvergleich (2010 bis 2014)



Lt. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind die monatlichen Asylersantragszahlen im Jahresvergleich Mai 2013 zu Mai 2014 um insgesamt fast 50 % (49,3 %) angestiegen. Das bedeutet für die Kommunen, dass die Anzahl der Krankenhilfeempfänger nach dem AsylbLG in den vergangenen Jahren stetig angestiegen ist und weiter ansteigt. Das Risiko, dass für eine schwersterkrankte Person Kosten durch die Kommune zu übernehmen sind, steigt somit kontinuierlich.

### 4. Derzeit kein außergewöhnlich teuer Fall im Kreisgebiet

Die Einrichtung des Solidarfonds wird nicht von einer besonders betroffenen Kommune forciert, um hierdurch bestehende hohe Krankenhilfekostenverpflichtungen auf weitere Städte und Gemeinden zu verteilen. Allerdings ist den Städten und Gemeinden bewusst, dass jederzeit der Fall eintreten kann, dass ein schwer kranker Leistungsempfänger auf Kosten der jeweiligen Kommune behandelt werden muss.

## 5. Einheitliche Datenerhebung und Auswertung möglich

Die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf nutzen das IT-Verfahren „Lämkom“ u. a. auch für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Somit kann eine einheitliche Datenerfassung und Auswertung erfolgen. Dieses ist wichtig, um die Abrechnung der Kranken- und Pflegehilfe möglichst einfach zu gestalten.

Angedacht ist, dass im Rahmen eines „Controllings“ sehr teure Krankenhilfe und alle Pflegehilfefälle ein- bis zweimal jährlich von einem kleinen Team besonders betrachtet werden. In diesen Fällen muss dann gemeinsam mit dem Ausländeramt über das mögliche weitere Vorgehen gesprochen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Einrichtung eines Solidarfonds für die Gewährung von Kranken- und Pflegehilfe nach dem AsylbLG eine sinnvolle Maßnahme, die Risiken der einzelnen Kommune zu begrenzen. Sicherlich wären größere Systeme noch besser (z. B. auf Landes- oder Bundesebene). Wie jedoch unter Punkt 2 dargestellt, ist hiermit leider nicht zu rechnen.

Die Umsetzung eines solchen Solidarfonds würde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung geregelt. Der Entwurf einer solchen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

### Beschluss:

Der Rat stimmt der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Solidarfonds Kranken- und Pflegehilfe für nicht kranken- und pflegeversicherte Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einstimmig zu.

Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

## 9. Beschluss über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 25.05.2014 sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen gem. § 40 KWahlG Vorlage: B 2014/330/3045

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

### A) Allgemeines

Gemäß § 66 KWahlO obliegt zunächst dem Wahlleiter die amtliche Vorprüfung der Wahlergebnisse. Die Vorprüfung ist durchgeführt worden.

Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen zu beschließen.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 gemäß § 34 KWahlG i.V.m. §§ 61, 75 d KWahlO das Ergebnis der Gemeinderatswahl und der Wahl des Bürgermeisters festgestellt.

Der Wahlleiter hat die festgestellten Wahlergebnisse am 31.05.2014 öffentlich bekannt gegeben. Ab diesem Tage lief die einmonatige Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahlen.

Die Einspruchsfrist ist am 30.06.2014 um 24.00 Uhr abgelaufen.

### B) Einsprüche

Bis zum Ende der Einspruchsfrist sind keine Einsprüche beim Wahlleiter eingegangen.

### **C) Gültigkeit der Gemeinderatswahl und der Wahl des Bürgermeisters**

Gem. §§ 66, 75 a KWahlO obliegt zunächst dem Wahlleiter die amtliche Vorprüfung der Wahlergebnisse. Diese Vorprüfung ist durchgeführt worden (die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß sowohl für die Gemeinderatswahl als auch für die Wahl der Bürgermeisters der Stadt Oelde). Die Wahlprüfung ist in den §§ 39 – 44, 46 b KWahlG geregelt. Zentrale Vorschrift ist § 40 KWahlG. Gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d KWahlG hat die neue Vertretung die Wahl für ungültig zu erklären, wenn

1. es an der Wählbarkeit von Vertretern / des Bürgermeisters mangelt,
2. festgestellt wird, dass bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können,
3. die Feststellung des Wahlergebnisses nicht korrekt erfolgt ist.

Zu 1.

Bis zum 07.04.2014 konnten beim Wahlleiter Wahlvorschläge eingereicht werden. Gem. §§ 26 Abs. 4 Ziff. 2, 31 Abs. 3, 75 b Abs. 4 KWahlO war jedem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters beizufügen, dass der Bewerber wählbar ist.

Der Wahlleiter hat vorgeprüft, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig waren und den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 die eingegangenen Wahlvorschläge geprüft und ihre Zulassung beschlossen. Dem Wahlleiter sind danach keine neuen Gesichtspunkte bekannt geworden, die die Wählbarkeit eines Vertreters oder des Bürgermeisters in Zweifel ziehen könnten.

Zu 2.

Nach Kenntnis des Wahlleiters sind weder bei der Vorbereitung der Wahlen noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Zu 3.

Für die Kommunalwahlen 2014 sind im Wahlgebiet der Stadt Oelde 16 Wahlbezirke und 16 Briefwahlbezirke gebildet worden. Die Wahlvorstände haben am Wahlabend die Ergebnisse ermittelt und die vorgeschriebenen Wahlniederschriften gefertigt.

Anhand der Schnellmeldungen mit den Ergebnissen aus den Wahlniederschriften ist am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Gemeinderats- und der Bürgermeisterwahl ermittelt worden. Die Wahlniederschriften sind anschließend vom Wahlleiter geprüft worden.

Am 27.05.2014 ist der Wahlausschuss zur Feststellung der Ergebnisse der Wahlen zusammen getreten. Der Wahlleiter hat in der Sitzung das Ergebnis seiner Prüfung vorgetragen.

Der Wahlausschuss hat die vom Wahlleiter zusammengestellten Endergebnisse beider Wahlen einstimmig als endgültig festgestellt.

Dafür, dass die Feststellung der Wahlergebnisse nicht korrekt erfolgt ist, haben sich auch im Nachhinein keine Anhaltspunkte ergeben.

Dem Wahlprüfungsausschuss stehen zur Erfüllung seiner Aufgabe sämtliche beim Wahlleiter vorhandenen Unterlagen über die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2014 zur Verfügung.

### **Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Oelde nimmt zur Kenntnis, dass beim Wahlleiter keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2014 eingegangen sind

2. Der Rat der Stadt erklärt mit einstimmigem Beschluss die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Stadt Oelde am 25. Mai 2014 gemäß § 40 Abs. 1 d) KWahlG für gültig.

## 10. Zukunft der Pestalozzi-Schule -Errichtung von Kooperationsklassen- Vorlage: B 2014/400/3051

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Pestalozzi-Schule wird seit dem Schuljahr 2012/2013 als Teilstandort der Ennigerloher Förderschule geführt, da zum damaligen Zeitpunkt, mit rund 50 Schüler/innen, eine eigenständige Fortführung der Schule in Oelde nicht mehr möglich war. Mit der Stadt Ennigerloh, die Träger der Schule ist, wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die u.a. die Finanzierung der gemeinsamen Schule regelt.

In den vergangenen zwei Schuljahren ist die Schülerzahl an beiden Standorten noch einmal deutlich gesunken. Gründe hierfür sind neben der demographischen Entwicklung, die Aufhebung der Feststellung eines Förderbedarfs bei der Einschulung und die verstärkte inklusive Beschulung in den Regelschulen. Am Ende des Schuljahres 2013/2014 verließen 12 Schüler/innen nach dem 10. Jahrgang die Schule. Weitere 4 Kinder wurden nach Ende der Primarstufe an der Gesamtschule aufgenommen. Neue Kinder wurden in der Primarstufe nicht aufgenommen. Aktuell werden im Schuljahr 2014/2015 am Oelder Standort noch 35 Kinder in drei Lerngruppen unterrichtet. Lediglich ein Kind besucht noch die Primarstufe.

Am Ende des laufenden Schuljahres werden mindestens neun weitere Kinder die Schule verlassen, da sie ihre Schulpflicht erfüllt haben. Somit verringert sich die Schülerzahl 2015 voraussichtlich auf ca. 25 Kinder. Ähnliche Schülerzahlenentwicklungen sind auch am Hauptstandort in Ennigerloh zu verzeichnen. Ein geordneter Schulbetrieb an zwei Standorten ist daher ab dem Schuljahr 2015/2016 nicht mehr möglich.

Im Oktober 2013 hat das Land eine neue Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen (MindestgrößenVO) erlassen. Danach ist für die Fortführung einer öffentlichen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Allein die Sekundarstufe I muss eine Mindestschülerzahl von 112 Schüler/innen vorweisen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Mindestgrößen VO).

Diese Mindestschülerzahl wird zukünftig von keiner Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Kreis Warendorf mehr erreicht. Auch beide Teilstandorte der Pestalozzi-Schule Ennigerloh erreichen zusammen diese Mindestzahlen nicht mehr.

Die Schulträger sind aufgefordert, schulorganisatorische Beschlüsse bis zum Schuljahresbeginn 2015/2016 zu fassen (§ 2 Abs. 1 MindestgrößenVO).

In den vergangenen Monaten haben auf Kreisebene umfangreiche Beratungen stattgefunden, wie ein geordnetes Auslaufen der einzelnen Förderschulen, insbesondere im Südkreis, erfolgen kann. Intensiv wurde auf Verwaltungsebene ein Zusammenschluss der Förderschulstandorte Beckum, Ennigerloh und Oelde am Standort der Beckumer Förderschulen geprüft. Bei diesem Plan würden ab August 2015 die verbleibenden Schüler/innen der Schulstandorte Ennigerloh und Oelde gemeinsam mit den Beckumer Schüler/innen an der Overbergschule in Beckum unterrichtet.

Diese Lösung fand aber beim Lehrerkollegium der Pestalozzi-Schule keine Zustimmung. Insbesondere die langen Busfahrzeiten würden für viele Schüler/innen eine zusätzliche Belastung mit sich bringen, zumal sie in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung bereits beeinträchtigt sind. Weiterhin vertraten die Pädagogen u.a. die Auffassung, dass mit einem Wechsel an einen neuen Schulort, an dem aus verschiedenen Standorten die verbleibenden Schüler/innen unterrichtet werden, für die verbleibenden 2-3 Jahre kein gemeinsames Schulleben entwickelt werden kann.

Die Schulleitung der Pestalozzi-Schule hat daher in einem Schreiben an den Schulträger angeregt, die verbleibenden Klassen der Förderschulstandorte an eine allgemeinbildende Schule zu verlagern und dort auslaufend fortzuführen. Gemäß § 2 Abs. 3 der MindestgrößenVO kann der Schulträger

beschließen, dass die Klassen einer Förderschule, die jahrgangswise abgebaut wird, an eine allgemeine Schule verlagert und dort auslaufend geführt werden.

Diese Lösung wird von der Schulaufsicht ebenfalls befürwortet.

Inzwischen haben Gespräche zwischen der Schulleitung der Förderschule, der Schulleitung der Gesamtschule und der städtischen Schulverwaltung stattgefunden. In diesen Gesprächen hat die Schulleitung der Gesamtschule erklärt, die verbleibenden Schüler/innen des Oelder Förderschulstandortes in zwei sog. „Kooperationsklassen“ ab dem Schuljahr 2015/2016 aufzunehmen. Die begleitenden Förderschullehrer werden Bestandteil des Kollegiums der Gesamtschule. Damit könnte auch die Gesamtschule frühzeitig von der sonderpädagogischen Kompetenz der Förderschullehrer profitieren.

Die räumlichen Voraussetzungen sind im Schulgebäude am Düdingsweg gegeben, wenn zum kommenden Schuljahr die verbleibenden Klassen der Hauptschule in die Räumlichkeiten der Realschule ziehen.

Mit dieser Lösung können die Schüler ihre Schullaufbahn am Schulstandort Oelde beenden. Die vorhandenen Lerngruppen könnten weitestgehend erhalten bleiben. Die Belastungen für die einzelnen Schüler/innen wären gering.

Derzeit stellt auch die Stadt Ennigerloh Überlegungen an, eine vergleichbare Lösung für die verbleibenden Schüler/innen des dortigen Förderschulstandortes gemeinsam mit der Gesamtschule Ennigerloh-Beckum zu finden.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Ennigerloh fristgerecht zu kündigen. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die Errichtung der Kooperationsklassen an der Städtischen Gesamtschule gemäß § 81 Abs. 2 u. 3 SchulG bei der Bezirksregierung zu beantragen.

### **11. Schulorganisatorische Maßnahmen - Reduzierung der Zügigkeit an der Overbergschule Vorlage: B 2014/400/3047**

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Am 25.06.2012 hat der Rat der Stadt Oelde im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach § 80 des Schulgesetzes das Grundschulkonzept für Oelde als verbindlichen Handlungsleitfaden für die weitere Entwicklung der Grundschullandschaft in Oelde beschlossen.

Das Konzept sieht ein vorausschauendes Handeln im Umgang mit dem demographischen Wandel vor und enthält drei Stufen, die sukzessive umgesetzt werden sollen. Nachdem dies für die ersten beiden Stufen bereits erfolgt ist – Schließung der Vitusschule in Sünninghausen und Errichtung eines Teilstandortes in Lette – steht nun die Umsetzung der dritten Stufe – Anpassung der Grundschullandschaft in der Innenstadt – an. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der demographisch bedingt weiterhin rückläufigen Zahl der künftigen Erstklässler auch im Bereich der Oelder Innenstadt und den schulgesetzlich zwingend daraus resultierenden Begrenzungen der Anzahl der möglichen Eingangsklassen.

Hierzu sei nochmal die aktuelle Entwicklung der Geburtenzahlen in der Innenstadt verdeutlicht:

<b>Einschulungsjahr</b>	<b>Schulpflichtige</b>
2012	186
2013	192
2014	192
2015	151
2016	157
2017	154
2018	172
2019	161
2020	≈165

Es wird deutlich, dass nach der Einschulung im aktuellen Schuljahr die Kinderzahl in der Innenstadt enorm, nämlich um zunächst 41 Kinder sinkt. Nachdem der Geburtenzahlenrückgang in den letzten Jahren vor allem die Ortsteile betraf, schlägt er nun in der Innenstadt durch.

Die vier Grundschulen in der Kernstadt haben eine Aufnahmekapazität von 1 x 3 und 3 x 2 Zügen = 9 Züge, was einer Aufnahmekapazität von 210 und mehr Schülerinnen und Schüler (selbst bei unterstellter Einhaltung einer durchschnittlichen Klassenstärke von ca. 23) entspricht.

Dies erfordert nach dem Schulgesetz zwingend eine Reaktion des Schulträgers:

Die Schulträger sind nach § 80 Abs. 1 SchulG NW „verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können“.

Im Grundschulkonzept für Oelde sind neben der in Aussicht gestellten Schließung einer Grundschule in der Innenstadt auch andere Maßnahmen wie die Reduzierung der Zügigkeit der Overbergschule bereits vorgesehen.

In einem ersten Schritt ist dies nun bereits für das Schuljahr 2015/2016 – vor den Anfang November stattfindenden Schulanmeldungen – notwendig, um eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Klassengrößen zu erreichen und gleichzeitig die verbindliche Kommunale Klassenrichtzahl – die die Höchstzahl der in einer Kommune zu bildenden Eingangsklassen festlegt – einzuhalten.

Dabei muss ferner das Ziel verfolgt werden, auf Dauer nur einzügig zu führende Schulstandorte als eigenständige Schulen zu vermeiden, um ein über das ganze Stadtgebiet qualitativ und quantitativ ausgewogenes, stabiles Schulangebot zu sichern

Hierzu sei ergänzend auf die geltenden Teilungsgrenzen zur Klassenbildung an einer Schule hingewiesen:

- eine Klasse bei bis zu 29 Schülerinnen und Schülern,
- zwei Klassen bei 30 bis 56 Schülerinnen und Schülern,
- drei Klassen bei 57 bis 81 Schülerinnen und Schülern.

Wenn nicht vor den Schulanmeldungen der vorgeschlagene Beschluss getroffen wird, kann z.B. nicht verhindert werden, dass an der Overbergschule bei entsprechender Anmeldezahl 3 Eingangsklassen gebildet werden, während eine oder sogar zwei andere Grundschulen mit Anmeldezahlen von unter 30 Kindern in die Einzügigkeit geraten.

Auch erhöht sich durch diesen Schritt die Chance, extrem ungleich verteilte Klassengrößen zu vermeiden.

Diese Maßnahme stellt ausdrücklich lediglich den mildesten Zwischenschritt dar, bevor 2016/2017 verbindlich über Zahl und Größe der Innenstadtschulen entschieden werden muss.

Herr Bürgermeister Knop führt aus, dass im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport folgender gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FWG, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen mehrheitlich als Beschlussvorschlag an den Rat verabschiedet worden sei:

*Zur Sicherung einer gleichmäßigen und wohnortnahen Grundschulversorgung im gesamten Gebiet der Stadt Oelde wird befristet auf das Schuljahr 2015/2016 die Zügigkeit der Overbergschule von drei auf zwei Züge reduziert.*

*Gleichzeitig sind sich die Fraktionen einig, dass im Interesse der Planungssicherheit von Schulen und Eltern bis zu den Sommerferien 2015 ein Ratsbeschluss herbeizuführen ist, der die Anzahl der Grundschulen im Innenstadtgebiet von vier auf drei reduziert.*

*An der Vorbereitung dieser Entscheidung sollen: die Schulleitungen, Elternvertreter, Kirchen und die Ratsfraktionen beteiligt werden.*

*Die Entscheidung soll auf Basis der Schulanmeldung 2015/2016 und unter Berücksichtigung der Prognosen der kommenden Jahre vorbereitet werden. Dazu soll das voraussichtliche Anmeldeverhalten der im Jahre 2016/2017 zur Einschulung anstehenden Kinder in einer Elternbefragung ermittelt werden. Diese soll gleichzeitig zur Anmeldung fürs kommende Jahr stattfinden.*

*Die Verwaltung soll mit den oben genannten beteiligten Kreisen verschiedene Entscheidungsvorschläge erarbeiten und präsentieren.*

Auf Wunsch von Herrn Drinkuth führt Herr Bürgermeister Knop nochmals die rechtlichen Rahmenbedingungen für den vorliegenden Sachverhalt aus. Danach sei die Stadt Oelde gesetzlich verpflichtet, eine geordnete und vorausschauende Schulentwicklungsplanung aufzustellen. Unterbliebe der heutige Beschluss oder würde aufgrund eines Ratsbeschlusses die Einzügigkeit einer Grundschule bei bestehenden alternativen Organisationsoptionen bewusst in Kauf genommen werden, so wäre dieser Beschluss mit dem Schulgesetz nicht vereinbar und durch den Bürgermeister zu beanstanden.

Auf Anfrage von Frau Krause führen Herr Bürgermeister und Herr Jathe aus, dass die Zuweisung von Lehrern durch die Bezirksregierung erfolge. Die Zuweisung erfolge von Schuljahr zu Schuljahr jeweils neu und stelle auf die aktuelle Schülerzahl, nicht jedoch auf die Klassenzahl ab. So werde pro 22,42 Schüler jeweils eine Lehrerstelle zur Verfügung gestellt, ohne, dass die konkrete Klassenzahl der Schüler weitere Berücksichtigung findet. Infolge dessen falle aufgrund der Reduzierung der Zügigkeit nicht automatisch eine volle Lehrerstelle an der Overbergschule weg.

Herr Jathe führt weiter aus, dass mit dem heutigen Beschluss alle Grundschulen im Stadtgebiet als zweizügige Schulen mit gleicher Ausgangssituation in den bevorstehenden Wettbewerb um den Erhalt ihrer Schulen träten.

Mit Blick auf die beabsichtigte Entscheidung zur Schließung einer weiteren Grundschule im Stadtgebiet führt er aus, dass unter Begleitung eines externen Fachbüros eine Bewertungsmatrix zu erstellen sei, mit deren Hilfe die endgültige Entscheidung herbeigeführt werden könne. So seien insbesondere Entscheidungskriterien und deren jeweilige Gewichtung festzulegen.

Herr Drinkuth äußert sein Befremden über den Verlauf des Entscheidungsprozesses bis zum heutigen Tage. So sei die Zeit für eine sachgerechte Bewertung des Sachverhaltes zur Entscheidungsfindung zu knapp bemessen gewesen.

Herr Niebusch führt aus, dass mit dem heutigen Beschluss noch keine Schulschließung verbunden sei. Darüber hinaus sei den Grundschulen der bereits bestehende Wettbewerb untereinander durchaus bewusst. Der Rat der Stadt Oelde treffe heute auch unter dem Gesichtspunkt einer wohnortnahen

Grundschulversorgung eine gute Entscheidung, die weitere Entwicklung darüber hinaus bleibe abzuwarten.

Herr Bürgermeister Knop nimmt die Kritik von Herrn Drinkuth auf und erläutert, dass der Rat aufgrund vorangegangener Entscheidungen den heutigen Beschluss selbst vorbereitet habe. Aufgrund der Errichtung der Verbundschule (Von-Ketteler-Schule und Norbertschule Lette) und dem gewährten Bestandsschutz der Albert-Schweitzer-Schule im Rahmen des Konzeptes zur räumlichen Unterbringung von Schulen vor den Kommunalwahlen in diesem Jahr gebe es zum heutigen Beschluss keinerlei Alternative.

Frau Wiemeyer dankt für die ausführlichen Erklärungen zum rechtlichen Hintergrund und führt aus, dass die Kritik allenfalls an die Politik, nicht jedoch an die Verwaltung zu richten sei. Sie begrüßt eine heutige Entscheidung, weil darüber für Eltern frühzeitig Planungssicherheit hergestellt werden kann.

Frau Köß begrüßt ebenfalls die heutige Entscheidung. Sie stelle einen mutigen Schritt zur Weiterentwicklung der Schullandschaft dar. Sie lädt Eltern und Kirchengemeinden ein, die weitere Entwicklung aktiv mitzubegleiten und plädiert dafür, dass im Rahmen des Prozesses Partikularinteressen hinter dem Allgemeinwohl zurückzustellen seien.

Auch Herr Soldat spricht sich für die Beteiligung von Eltern und Schulkonferenzen aus und wünscht dem Prozess eine sachliche und konstruktive Atmosphäre.

Abschließend stellt Herr Bürgermeister klar, dass jede Schule ein eigenes Konzept verfolge und beabsichtige, sich darüber ein eigenes Profil zu geben. Mit diesen unterschiedlichen Konzepten gingen die Grundschulen nunmehr in den Wettbewerb. Mit Befremden habe er zur Kenntnis genommen, dass Eltern vehement und öffentlich von den politischen Vertretern gefordert hätten, sich insbesondere für ihre Schule einzusetzen. Er fordert den Rat auf, sich im bevorstehenden Prozess nicht von Einzelinteressen leiten zu lassen.

Herr Jathe erläutert, dass das Büro Lexis und Garbe den Prozess begleiten werde. Das entsprechende Entscheidungsgremium werde in Kürze personell besetzt. Ein erstes Arbeitstreffen sei für Mittwoch, 26. November 2014, vorgesehen.

Auf Anfrage von Herrn Jathe stellen die antragstellenden Fraktionen klar, dass mit dem Antrag nicht nur die Reduzierung der Grundschulen im Stadtgebiet auf drei Schulen, sondern damit einhergehend auch die Reduzierung der Schulstandorte auf drei Standorte verbunden ist.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

*Zur Sicherung einer gleichmäßigen und wohnortnahen Grundschulversorgung im gesamten Gebiet der Stadt Oelde wird befristet auf das Schuljahr 2015/2016 die Zügigkeit der Overbergschule von drei auf zwei Züge reduziert.*

*Gleichzeitig sind sich die Fraktionen einig, dass im Interesse der Planungssicherheit von Schulen und Eltern bis zu den Sommerferien 2015 ein Ratsbeschluss herbeizuführen ist, der die Anzahl der Grundschulen im Innenstadtgebiet von vier auf drei reduziert.*

*An der Vorbereitung dieser Entscheidung sollen: die Schulleitungen, Elternvertreter, Kirchen und die Ratsfraktionen beteiligt werden.*

*Die Entscheidung soll auf Basis der Schulanmeldung 2015/2016 und unter Berücksichtigung der Prognosen der kommenden Jahre vorbereitet werden. Dazu soll das voraussichtliche Anmeldeverhalten der im Jahre 2016/2017 zur Einschulung anstehenden Kinder in einer*

*Elternbefragung ermittelt werden. Diese soll gleichzeitig zur Anmeldung fürs kommende Jahr stattfinden.*

*Die Verwaltung soll mit den oben genannten beteiligten Kreisen verschiedene Entscheidungsvorschläge erarbeiten und präsentieren.*

*Im Rahmen der Reduzierung der Grundschulen auf drei ist parallel auch die Anzahl der Grundschulstandorte auf drei zurückzuführen.*

## **12. Satzungsangelegenheiten, Verordnungen u.ä.**

### **12.1. Überprüfung des Ortsrechts - Vorgartensatzung Vorlage: B 2014/610/3037**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

In seiner Sitzung vom 17. Februar 2014 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, das Oelder Ortsrecht von der Verwaltung hinsichtlich seiner Erforderlichkeit, Aktualität und Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger zu prüfen.

In der Stadt Oelde ist es seit Jahrzehnten (die erste Satzung dieser Art wurde 1966 beschlossen) bewährte Praxis, mithilfe einer „Vorgartensatzung“ (offizielle Bezeichnung: *Satzung über*  
*1. die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke;*  
*2. die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Lagerplätze, der Stellplätze und der Standplätze für Abfallbehälter;*  
*3. die Verpflichtung zur Herstellung, das Verbot zur Herstellung sowie über Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen)*

das in Oelde charakteristische weiträumige und offene, der historisch gewachsenen Entwicklung des Ortsbildes der Stadt angepasste Straßenbild zu schaffen und zu erhalten. Regelungsgegenstände dieser örtlichen Bauvorschrift sind die Gestaltung und Begrünung der Vorgärten sowie die Beschaffenheit der Einfriedigungen.

Die zurzeit gültige Fassung der Vorgartensatzung vom 22. Februar 1996 wurde zuletzt am 24. Februar 2011 (vgl. auch Vorlagen B 2010/610/1970 und B 2011/600/2057) überprüft und überarbeitet. Im Rahmen dieser Änderung wurden die §§ 3 (5), 4 (1) und 5 modifiziert und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Insgesamt wurde die individuelle Gestaltungsfreiheit hierdurch erweitert und das Verständnis der Satzung beim Bürger durch die Aufnahme von beispielhaften Visualisierungen erhöht.

Aus Verwaltungssicht handelt es sich bei der Vorgartensatzung um ein bewährtes Instrument, das zur Gestaltqualität in den Straßenzügen beiträgt. Darüber stellt die Vorgartensatzung im Bereich der privaten Grundstückszufahrten die Einsehbarkeit der öffentlichen Verkehrsflächen sicher, was zur Verkehrssicherheit beiträgt.

Alternativ zur (gesamstädtischen) Vorgartensatzung ließen sich selbige Gestaltungsziele nur über Festsetzungen in jedem einzelnen Bebauungsplan regeln, wodurch deren Regelungsumfang zunähme.

Im Falle der Außerkraftsetzung der Vorgartensatzung könnten gestalterische Beeinträchtigungen der Vorgartenbereiche und ortsuntypische Ausführungen von Einfriedigungen nicht bauordnungsrechtlich unterbunden werden, da in den weit über hundert Oelder Bebauungsplänen hierzu – mit Verweis auf die Vorgartensatzung – kaum örtliche Bauvorschriften aufgeführt sind.

Herr Bürgermeister Knop führt aus, dass der Ausschuss für Planung und Verkehr mehrheitlich empfohlen habe, die Vorgartensatzung beizubehalten.

Frau Koch führt für ihre Fraktion aus, dass die Satzung „Einmauerungstendenzen“ von Grundstückseigentümern vorbeuge und daher in der geltenden Form beibehalten bleiben solle.

Frau Wiemeyer plädiert für die Abschaffung der Satzung, weil sie einen zu großen Eingriff in die Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer und Bewohner darstelle. Sofern sie beibehalten bliebe, seien ihre Festsetzungen allein auf Regelungen zurückzuführen, die der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen.

Herr Drinkuth führt für seine Fraktion aus, dass die Satzung zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Erhöhung der Gestaltungsfreiheit abgeschafft werden solle. Soweit erforderlich könnten Festsetzungen in Bebauungsplänen aufgenommen werden.

Herr Niebusch erläutert für seine Fraktion, dass die Satzung nicht überflüssig und auch nicht übermäßig bürokratisch sei. Darüber hinaus gewähre sie durchaus Gestaltungsfreiheiten. Auch um zu verhindern, dass in zukünftigen Bebauungsplänen jeweils Einzelfestsetzungen aufzunehmen wären, solle die Satzung erhalten bleiben.

Frau Köß teilt für ihre Fraktion mit, dass aus den vorgenannten Gründen der Erhalt der Vorgartensatzung ebenfalls befürwortet werde.

Herr Wilke plädiert ebenfalls für den Erhalt der Satzung.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 15 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen die „Vorgartensatzung“ (offizielle Bezeichnung:

*Satzung über*

- 1. die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke;*
- 2. die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Lagerplätze, der Stellplätze und der Standplätze für Abfallbehälter;*
- 3. die Verpflichtung zur Herstellung, das Verbot zur Herstellung sowie über Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen)*

in der derzeit geltenden Fassung vom 24. Februar 2011 beizubehalten.

#### **12.2. Votum an den Rat zur Zukunft der Baumschutzsatzung**

**Vorlage: B 2014/012/3050**

Herr Meyering erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Vorschriften der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Oelde vom 27. Mai 1988 in der aktuellen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2008 führten in jüngster Vergangenheit zunehmend zu Diskussionen in der praktischen Anwendung.

Viele Eigentümer/innen, die Bäume auf ihren Grundstücken haben, entscheiden sich bewusst für das Anpflanzen von Bäumen und sorgen auch für Ersatz, wenn ein Baum fallen muss. Bei der Baumschutzsatzung handelt es sich um eine freiwillige Satzung der Stadt Oelde, ein Wegfall der Satzung könnte einen Beitrag zur Deregulierung leisten.

Herr Drinkuth plädiert im Namen seiner Fraktion für die Abschaffung der Baumschutzsatzung. Die Abschaffung diene dem Abbau von Bürokratie, zudem ließe sich nicht ausschließen, dass die Satzung die Anpflanzung neuer Bäume verhindere. Weiter führt er aus, dass Entscheidungen der Baumschutzkommission in der Vergangenheit wiederholt zu Verärgerung führten. Auch dieses ließe sich durch die Abschaffung der Satzung zukünftig vermeiden.

Frau Brommann spricht sich im Namen ihrer Fraktion für den Erhalt der Baumschutzsatzung aus. Diese sei bewusst erlassen worden, um den Grünbestand in Privatgärten zu schützen, der nicht dem Forstrecht unterliege. Die Sicherung des Stadtklimas und Grünbestandes in Oelde sei ein übergeordnetes Ziel, zu dessen Erreichung die Satzung erforderlich sei. Frau Brommann führt weiter aus, dass die Stadt Lippstadt ihre Baumschutzsatzung abgeschafft habe und im Nachgang umfangreiche Fällungen zu verzeichnen gewesen seien. Dieses sei in Oelde in jedem Fall zu vermeiden. Anders als häufig dargestellt, sei die Baumschutzsatzung keine „Baumverhinderungssatzung“, sondern eine „Baumerhaltungssatzung“ und erfülle auch über die Verpflichtung zur Vornahme von Ersatzanpflanzungen ihr Ziel.

Herr Westbrock teilt für seine Fraktion mit, dass der Abschaffung der Baumschutzsatzung zugestimmt werde. Sie stelle einen tiefen Eingriff in die Rechte der Bürger dar, zudem schränke sie die Nutzbarkeit von Grundstücken ein, etwa wenn Gebäude erweitert werden sollen, um geänderten Wohnanforderungen Rechnung zu tragen. Durch den Wegfall der Satzung sei eine größere Flexibilität der Grundstücksnutzung zu erreichen.

Frau Krause teilt für ihre Fraktion mit, dass trotz der Satzung das Fällen von Bäumen, die einen Stammumfang von 100 cm unterschritten, möglich sei. Insofern könne nicht die Rede davon sein, dass Baumfällungen insgesamt untersagt seien. Der Schutz großer Bäume sei jedoch durchaus wünschenswert, hier sei der Umweltschutz als übergeordnetes Ziel vorrangig. Zudem habe die Baumschutzkommission häufig den beantragten Baumfällungen zugestimmt.

Herr Wilke teilt für die Offensive Zukunft Oelde mit, dass die Baumschutzsatzung ersatzlos gestrichen werden könne. Er befürchte nicht, dass daraufhin Massenfällungen erfolgten.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass Maßnahmen des Naturschutzes grundsätzlich seine uneingeschränkte Unterstützung erführen. Im vorliegenden Fall sei jedoch die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Diesen sei zuzutrauen, dass sie mit dem eigenen Baumbestand verantwortungsvoll umgingen. Zudem könnten Streitigkeiten um Festsetzungen der Satzung zukünftig vermieden werden.

Er könne durchaus die gegenteilige Bewertung im vorliegenden Sachverhalt nachvollziehen, befürchte jedoch nicht, dass die Bürgerinnen und Bürger nach Wegfall der Satzung Massenfällungen durchführten.

Frau Köß stellt klar, dass ihre Fraktion keinesfalls an der Mündigkeit der Bürger zweifle, auch ziehe sie nicht in Zweifel, dass diese verantwortungsvoll mit dem eigenen Baumbestand umgingen. Im vorliegenden Fall jedoch diene die Satzung der Erfüllung des übergeordneten Zieles „Klima- und Umweltschutz“. Wie in anderen Fällen auch sei im vorliegenden Fall eine Satzung das geeignete Instrumentarium, dieses Ziel nachhaltig zu verfolgen. Das Argument, die Baumschutzsatzung sei eine „Baumverhinderungssatzung“ sei für ihre Fraktion nicht nachvollziehbar. Die Abschaffung der Baumschutzsatzung stehe darüber hinaus im Widerspruch zur beabsichtigten Einstellung eines Klimaschutzmanagers bei der Stadt Oelde. Abschließend appelliert sie an die Mitglieder des Rates, der Abschaffung der Satzung nicht zuzustimmen.

Herr Opitz teilt mit, dass im Falle des Fortbestehens der Satzung damit zu rechnen sei, dass Bäume bereits gefällt würden, bevor sie die erforderliche Stammdicke erreichten, um unter den Schutz der Satzung zu fallen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 18 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen, dass die Baumschutzsatzung ersatzlos aufgehoben werden soll.

**12.3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde  
Vorlage: B 2014/320/3013**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Verwaltung schlägt vor, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde im Rahmen einer Überarbeitung weiter zu fassen. Dabei wurden einige Punkte hinsichtlich der handelbaren Waren auf dem Wochenmarkt sprachlich überarbeitet und das Sortiment kann breiter dargestellt werden. Insgesamt gestaltet sich die Ordnungsbehördliche Verordnung dadurch zeitgemäßer.

Im Anhörungsverfahren wurde der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen sowie der Handwerkskammer Münster die geplante Änderung zur Stellungnahme vorgelegt. Die vorliegende Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer sieht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Neugestaltung. Die Handwerkskammer Münster hat sich hierzu nicht geäußert.

Zur Stärkung der örtlichen Gastronomiebetriebe am Marktplatz wird es zunächst eine Einschränkung der Gastronomie auf dem Wochenmarkt im Rahmen des Weisungsrechtes durch den Fachdienst Ordnungswesen geben. So ist gewährleistet, dass die Stände, die Waren zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, nicht überproportional Standfläche in Anspruch nehmen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom 19.12.1985</b></p> <p>Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV.NW S. 170) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV.NW S. 241) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060) – jeweils in der gültigen Fassung – wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde</p>	<p style="text-align: center;"><b>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom _____</b></p> <p>Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert worden durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934), § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (GewRV) vom 17.11.2009 (GV-NRW S. 24) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060) – jeweils in der gültigen Fassung – wird von der</p>

gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 09.12.1985 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1 Marktwaren

Über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde zusätzlich folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:

1. Garn und Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder)
2. Ton-, Gips-, Keramikwaren
3. Korb-, Bürsten- und Holzwaren
4. Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf, Blumen und Kranzgebilde, Gestecke
5. Wachs- und Paraffinwaren
6. Unechter Schmuck (Modeschmuck), Lederwaren
7. Textilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Handtücher, Bettwäsche)  
Folgende Textilien dürfen nicht feilgeboten werden:  
Mäntel, Anzüge, Sakkos, Hosen, Kostüme, Kleider, Teppiche und Auslegwaren
8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien und Toilettenartikel
9. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Schrubber, Staubwedel, Staublappen)
10. Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- bzw. Meterwaren)
11. Neuheiten

Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 22.09.2014 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1 Marktwaren

Über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde zusätzlich folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:

1. Garn und Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, **Schnürsenkel**)
2. Ton-, Gips-, Keramikwaren
3. Korb-, Bürsten- und Holzwaren
4. Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf, Blumen und Kranzgebilde, Gestecke
5. Wachs- und Paraffinwaren
6. Unechter Schmuck (Modeschmuck), Lederwaren
7. Textilien
8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien und Toilettenartikel
9. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Schrubber, Staubwedel, Staublappen)
10. Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- bzw. Meterwaren)
11. Neuheiten

### § 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67

<p>12. Bilder</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Wochenmärkte der Gemeinde Stadt Oelde vom 20.10.1952 außer Kraft.</p>	<p>Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom 19.12.1985 außer Kraft.</b></p>
---	---

Herr Bürgermeister Knop führt aus, dass die Verordnung in der geltenden Form aufgrund bestehender Reglementierungen gegen das Grundrecht auf freie Berufsausübung verstoße. Zugleich sei es nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, mittels einer Verordnung marktregulierend einzugreifen.

Frau Wiemeyer spricht sich dagegen aus, ohne Beteiligung der Oelder Einzelhändler eine Entscheidung im vorliegenden Sachverhalt herbeizuführen. Zudem sei die vorgelegte Fassung im Inhalt unstimmtig und ungerecht, da der Satzungsentwurf gleichwohl zugunsten ansässiger Gastronomiebetriebe und zum Nachteil von Textilhändlern regulierende Festsetzungen enthielte.

Auch Herr Drinkuth teilt für seine Fraktion mit, dass die Benachteiligung der Textilhändler nicht tolerierbar sei. Hier sei der Rat in erster Linie den ansässigen Textilhändlern, die zugleich Gewerbesteuer zahlten, verpflichtet und nicht den Händlern des Wochenmarktes.

Frau Köß bringt ihre Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass im Gegensatz zum vorherigen Tagesordnungspunkt im vorliegenden Fall Reglementierungen offensichtlich nunmehr mehrheitlich als unerlässlich erachtet würden. Sie erläutert, dass der Wochenmarkt der Belebung der Innenstadt diene und in erster Linie die Versorgung mit regionalen Produkten zum Ziel haben solle.

Herr Niebusch teilt für seine Fraktion mit, dass die Entscheidung zum Sachverhalt zurückzustellen sei, bis Gespräche mit dem Gewerbeverein geführt worden seien. Der Sachverhalt sei insofern zu vertagen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die Attraktivität des Wochenmarktes eben auch auf das derzeitige Angebot zurückzuführen sei.

Herr Westerwalbesloh unterstützt den Antrag, die Entscheidung zu vertagen.

Herr Wilke befürwortet eine Vertagung ebenfalls.

Herr Westbrock führt aus, dass er den vorliegenden Satzungsentwurf als nicht ausgewogen bewerte.

Herr Siebert führt aus, dass der Rat in erster Linie den Interessen der örtlichen Gewerbetreibenden und Bürger verpflichtet sei. Nach Gesprächen mit Gewerbetreibenden sei die CDU-Fraktion zu der Erkenntnis gekommen, dass die Liberalisierung des Textilmarktes abzulehnen sei.

Auf Anfrage von Frau Wiemeyer stellt Herr Jathe klar, dass bei Herrn Siebert in Bezug auf den aktuellen Tagesordnungspunkt keine Befangenheit vorliege und dieser daher an der Beratung und Beschlussfassung mitwirken könne.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde lehnt bei einer Ja-Stimme und 28 Nein-Stimmen die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung ab:

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert worden durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934), § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (GewRV) vom 17.11.2009 (GV-NRW S. 24) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060) – jeweils in der gültigen Fassung – wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_ für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Marktwaren**

Über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde zusätzlich folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:

1. Garn und Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schnürsenkel)
2. Ton-, Gips-, Keramikwaren
3. Korb-, Bürsten- und Holzwaren
4. Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf, Blumen und Kranzgebilde, Gestecke
5. Wachs- und Paraffinwaren
6. Uechter Schmuck (Modeschmuck), Lederwaren
7. Textilien
8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien und Toilettenartikel
9. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Schrubber, Staubwedel, Staublappen)
10. Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- bzw. Meterwaren)
11. Neuheiten

#### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom 19.12.1985 außer Kraft.

**12.4. Kriterien zur Namensvergabe für Sportplätze in den Ortsteilen; Antrag der FWG-Fraktion vom 12.02.2014  
Vorlage: B 2014/400/3055**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Mit Schreiben vom 12. Februar 2014 hat die FWG-Fraktion (s. Anlage) beantragt, der Rat möge beschließen, den Sportvereinen in den Ortsteilen das Recht zuzugestehen, den Namen ihres Sportplatzes eigenständig zu vermarkten. Die erzielbaren Einnahmen sollen zweckgebunden ausschließlich im Rahmen der Jugendarbeit der jeweiligen Vereine eingesetzt werden.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 28. April 2014 beschlossen, den Sportvereinen in den Ortsteilen grundsätzlich das Recht zuzugestehen, den Namen ihres Sportplatzes zu vermarkten. Die Namensvergabe soll in einer angemessenen Frist kündbar sein. Der Name ist jeweils durch den Rat der Stadt Oelde zu genehmigen.

Die konkreten Rahmenbedingungen für die Vermarktung sind durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu erörtern und dem Rat der Stadt Oelde zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2014 hat der VfB Lette beantragt, die Sportanlage in Lette zukünftig als **2pack-Park** benennen zu können. Der Bürgermeister hat diesem Antrag mit einem Ratsmitglied auf dem Wege der Dringlichkeit zugestimmt, um rechtzeitig zur Eröffnung am 31. August 2014 entsprechende Beschilderungen, Flyer, Plakate usw. erstellen und anbringen zu können.

Seitens der Verwaltung werden für zukünftige Anträge von Sportvereinen folgende Kriterien/Rahmenbedingungen vorgeschlagen:

- Das Recht zur Vermarktung des Namens von Sportanlagen erhalten nicht nur die Vereine in den Ortsteilen, sondern wird auf alle städtischen Sportanlagen ausgedehnt.
- Die Vereine erhalten das Recht, den vermarkteten Namen ausschließlich im Zusammenhang mit ihren sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen zu verwenden. Insbesondere im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder sonstigen städtischen Veranstaltungen (Konzerte etc.) behalten die Sportanlagen ihre bisherige offizielle städtische Bezeichnung (z.B. Olympiahalle, Sporthalle am Hallenbad etc.).
- Die Namensvergabe soll nicht den Belangen des Jugendschutzes widersprechen. Eine Namensvergabe im Zusammenhang mit der Bewerbung von Rauschmitteln ist daher nicht zulässig.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Namensgeber keine Eingriffsrechte in die operative Vereinsarbeit erhält.
- Die Einnahmen aus der Vermarktung des Namens dürfen ausschließlich für die Jugendarbeit des jeweiligen Vereins verwendet werden.
- Anträge von Vereinen, den Namen einer städtischen Sportanlage zu vermarkten, werden im Einzelfall durch den Rat der Stadt Oelde entschieden.
- Die Stadt Oelde trifft mit den jeweiligen Vereinen eine schriftliche Vereinbarung, in der u.a. die Laufzeit der Namensvergabe und ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbart werden. Weiterhin ist der Stadt in dieser Vereinbarung das Recht einzuräumen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 18 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen die nachfolgenden Kriterien zur Namensvergabe für Sportplätze:

- Das Recht zur Vermarktung des Namens von Sportanlagen erhalten nicht nur die Vereine in den Ortsteilen, sondern wird auf alle städtischen Sportanlagen ausgedehnt.
- Die Vereine erhalten das Recht, den vermarkteten Namen ausschließlich im Zusammenhang mit ihren sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen zu verwenden. Insbesondere im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder sonstigen städtischen Veranstaltungen (Konzerte etc.) behalten die Sportanlagen ihre bisherige offizielle städtische Bezeichnung (z.B. Olympiahalle, Sporthalle am Hallenbad etc.).
- Die Namensvergabe soll nicht den Belangen des Jugendschutzes widersprechen. Eine Namensvergabe im Zusammenhang mit der Bewerbung von Rauschmitteln ist daher nicht zulässig.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Namensgeber keine Eingriffsrechte in die operative Vereinsarbeit erhält.
- Die Einnahmen aus der Vermarktung des Namens dürfen ausschließlich für die Jugendarbeit des jeweiligen Vereins verwendet werden.
- Anträge von Vereinen, den Namen einer städtischen Sportanlage zu vermarkten, werden im Einzelfall durch den Rat der Stadt Oelde entschieden.
- Die Stadt Oelde trifft mit den jeweiligen Vereinen eine schriftliche Vereinbarung, in der u.a. die Laufzeit der Namensvergabe und ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbart werden. Weiterhin ist der Stadt in dieser Vereinbarung das Recht einzuräumen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.

### **13. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

#### **13.1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Überplanmäßige Aufwendung für Maßnahmen der Verkehrssicherung Vorlage: B 2014/011/3025**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Am 22. Juli 2014 trafen Herr Bürgermeister Knop und Herr Niebusch in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rates der Stadt Oelde im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW nachfolgende Entscheidung:



---

## **Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

### **Sachverhalt:**

Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die allgemeine Verkehrssicherheit öffentlicher Anlagen sicherzustellen, dazu gehören u.a. auch die Straßenbäume. Durch witterungsbedingte Einflüsse ist in der Vergangenheit, wahrscheinlich auch in der Zukunft, erhöhter Unterhaltungsbedarf an Bäumen / Straßenbäumen erforderlich geworden. Dieser Entwicklung geschuldet ist ein Unterhaltungsstau entstanden, da diese Arbeiten bislang immer durch eigenes Fachpersonal des BBH durchgeführt wurden. Es ist jedoch festzustellen, dass die eigenen Kapazitäten nicht mehr ausreichen, um der Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang nach zu kommen, so dass ein Teil der erforderlichen Leistungen vergeben werden muss.

### **Begründung für die Dringlichkeit:**

Die durch die Baumkontrolle festgestellten Maßnahmen zur Verkehrssicherung an Straßenbäumen können nicht im erforderlichen, zeitnahen Bereich durch betriebseigenes Personal abgearbeitet werden. Auch die Beauftragung von Fachfirmen wird einige Zeit in Anspruch nehmen, da diese in anderen Kommunen, aktuell im Bereich des Ruhrgebietes nach den Pfingstunwettern dort, gebunden sind. Eine Verzögerung der Auftragsvergabe, ohne die bereits bestehenden Hindernisse hinaus, würde unweigerlich eine weitere Verschiebung der erforderlichen Maßnahmen zur Folge haben, deren Nichterledigung u.U. strafrechtliche Konsequenzen zur Folge hätte.

### **Haushaltsrechtliche Deckung:**

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 50.000,00 EUR bei der Planstelle: 12.01.01.5241002, Bezeichnung: Unterhaltung und Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baulichen Anlagen (Produkt Betrieb und Unterhaltung von Verkehrsflächen und -anlagen) ist wie folgt gewährleistet:

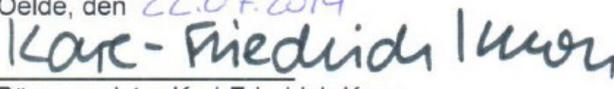
20.000,00 EUR Wenigeraufwand bei der Planstelle 11.01.02.5216001, Bezeichnung: Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (Produkt Abwasserbeseitigung)

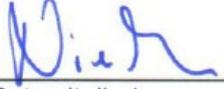
20.000,00 EUR Wenigeraufwand bei der Planstelle 11.01.02.5244001, Bezeichnung: Aufwendungen für Hausanschlüsse (Produkt Abwasserbeseitigung)

10.000,00 EUR Wenigeraufwand bei der Planstelle 12.02.01.5281001, Bezeichnung: Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen (Produkt Straßenreinigung, Winterdienst)

**Dringlichkeitsentscheidung**

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NW wird der überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 50.000,00 EUR bei der Planstelle: 12.01.01.5241002, Bezeichnung: Unterhaltung und Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baulichen Anlagen (Produkt Betrieb und Unterhaltung von Verkehrsflächen und –anlagen) zugestimmt.

Oelde, den 22.07.2014  
  
Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

  
Ratsmitglied

Ausfertigung für  
Ausfertigung für den Fachdienst Ratsarbeit

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung vom 22. Juli 2014.

## 13.2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Überplanmäßige Auszahlung zur Anschaffung einer schulischen Werkzeugausstattung Vorlage: B 2014/011/3026

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Am 15. Juli 2014 trafen Herr Bürgermeister Knop und Herr Drinkuth in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rates der Stadt Oelde im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW nachfolgende Entscheidung:

Stadt Oelde  
Der Bürgermeister



### Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Sachverhalt:

Im Gebäude der Theodor-Heuss-Schule werden derzeit zwei Technikräume zur gemeinsamen Nutzung durch die Haupt- und Gesamtschule umgebaut und saniert. Aufgrund der hohen Schülerzahlen und der starken Anwahlen für das Fach Arbeitslehre und den Technik Schwerpunktkurs (4. Hauptfach an der Gesamtschule) zum kommenden Schuljahr, ist es erforderlich, sofort zwei Technikräume komplett auszustatten. Unter anderem sind zwei gleichwertige Maschinenräume einzurichten, um die parallele Unterrichtung von zwei Technikkursen zu ermöglichen. Das Mobiliar der Hauptschule war über 40 Jahre alt und abgängig. Weiterhin wurde mit den Fachlehrern intensiv an einer Ausstattungsliste (Werkzeuge usw.) gearbeitet, um insbesondere die Anforderungen an die Lehrpläne einer Gesamtschule erfüllen zu können.

Der im Haushalt bei der Planungsstelle 03.03.06/0073/7831001 veranschlagte Ansatz in Höhe von 30.000,- € reicht nicht aus, um die notwendigen Anschaffungen tätigen zu können. Aus dem Ansatz können die Möbel (Werkbänke, Materialschränke u. Schwerlastregale) beschafft werden. Die Werkzeugausstattung muss überplanmäßig finanziert werden. Für diese Ausstattung liegt ein erstes Angebot in Höhe von ca. 45.000,- € vor.

Für die Werkzeugbeschaffung wird eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

#### Begründung für die Dringlichkeit:

Das Schuljahr 2014/15 beginnt am 20.08.2014. Mitte August wird daher die Ausstattung benötigt, um umgehend mit dem regulären Unterricht beginnen zu können. Daher ist die Ausschreibung jetzt vorzunehmen. Weitere Verzögerungen dürfen nicht eintreten, um den Unterricht gem. Lehrplan nicht zu gefährden.

#### Haushaltsrechtliche Deckung:

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 45.000,- EUR bei der Planstelle: 03.03.06/0073. 7831001, Bezeichnung: Ausz.a.d.Erw.v.bew. Sachen d.Anlageverm.>der Wertgr.i.H.v.410 Euro ist wie folgt gewährleistet:

1. 10.000,- EUR Wenigerauszahlung bei der Planstelle 03.03.04/0063.7831001, Bezeichnung: Ausz.a.d.Erw.v.bew. Sachen d.Anlageverm.>der Wertgr.i.H.v.410 Euro
2. 15.000,- EUR Wenigerauszahlung bei der Planstelle 03.03.04/9999.7831001, Bezeichnung: Ausz.a.d.Erw.v.bew. Sachen d.Anlageverm.>der Wertgr.i.H.v.410 Euro
3. 10.000,- EUR Wenigerauszahlung bei der Planstelle 03.03.06/0072.7831001, Bezeichnung: Ausz.a.d.Erw.v.bew. Sachen d.Anlageverm.>der Wertgr.i.H.v.410 Euro

4. 10.000,- EUR Wenigerauszahlung bei der Planstelle 03.03.06/9999./7831001,  
Bezeichnung: Ausz.a.d.Erw.v.bew. Sachen d.Anlageverm.>der Wertgr.i.H.v.410  
Euro

### **Dringlichkeitsentscheidung**

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NW wird der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 45.000,- EUR bei der Planstelle: 03.03.06.0073/7831001 Bezeichnung: Ausz.a.d.Erw.v.bew. Sachen d.Anlageverm.>der Wertgr.i.H.v.410 Euro zugestimmt.

Oelde, den 15.07.2014

  
Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

  
Ratsmitglied

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung vom 15. Juli 2014.

### 13.3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Überplanmäßige Auszahlung und Bereitstellung eines Zuschusses Vorlage: B 2014/011/3027

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Am 25. Juli 2014 trafen Herr Bürgermeister Knop und Frau Wiemeyer in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Rates der Stadt Oelde im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW nachfolgende Entscheidung:

Stadt Oelde  
Der Bürgermeister




---

#### Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

##### Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 28. April 2014 einer überplanmäßigen Auszahlung i.H.v. 40.000,00 EUR zur Erneuerung einer abgängigen Brücke im Stromberger Gaßbachtal zugestimmt. Auf die seinerzeitige Entscheidung nebst Begründung wird inhaltlich verwiesen.

Nunmehr hat der Förderverein Gaßbachtal Stromberg e.V. sich bereit erklärt, die Brücke entsprechend der technischen Anforderungen der Stadt Oelde neu aufzubauen. Die Stadt Oelde unterstützt das Engagement des Fördervereins Gaßbachtal Stromberg e.V., der sich damit auch verstärkt außerhalb des Freibades engagieren möchte. Dem Verein sind die zum Neubau der Brücke erforderlichen Mittel im Rahmen eines Zuschusses zu gewähren, dazu sind die Mittel haushaltsintern im Rahmen einer außerplanmäßigen Auszahlung umzuschichten.

##### Begründung für die Dringlichkeit:

Die Wegeverbindung ist bereits seit einiger Zeit unterbrochen. Um die Attraktivität und Erreichbarkeit des Gaßbachtals nicht länger als unbedingt notwendig einzuschränken, ist die Maßnahme unverzüglich umzusetzen.

##### Haushaltsrechtliche Deckung:

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 35.000,00 EUR bei der Planstelle: 11.01.02/5014.7817001, Bezeichnung: Allgemeine Investitionskostenzuschüsse - Brücke Gaßbachtal ist wie folgt gewährleistet:

35.000,00 EUR Wenigerauszahlung bei der Planstelle 11.01.02./5014.7852001, Bezeichnung: Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen - Brücke Gaßbachtal

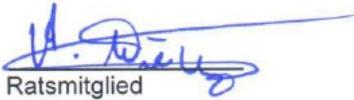
### Dringlichkeitsentscheidung

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NW wird entschieden:

1. Der Rat der Stadt Oelde zieht die Beratung und Entscheidung durch den Finanzausschuss (soweit Zuschussgewährung) in dieser Angelegenheit gem. § 10 Abs. 6 Hauptsatzung der Stadt Oelde an sich.
2. Der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 35.000,00 EUR bei der Planstelle: 11.01.02/5014.7817001, Bezeichnung: Allgemeine Investitionskostenzuschüsse - Brücke Gaßbachtal wird zugestimmt.
3. Dem Förderverein Gaßbachtal Stromberg e.V. wird ein Investitionskostenzuschuss i.H.v. 35.000,00 EUR zum Neubau der abgängigen Brücke im Stromberger Gaßbachtal gewährt.

Oelde, den 25.07.2014

  
 Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

  
 Ratsmitglied

Ausfertigung für  
 Ausfertigung für den Fachdienst Ratsarbeit

Auf Anfrage teilt Herr Kaup mit, dass nach den erforderlichen Grünschnittarbeiten Anfang November mit der Baumaßnahme begonnen werde.

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung vom 25. Juli 2014.

### 13.4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Benennung der Sportanlage Lette Vorlage: B 2014/011/3028

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Am 24. Juli 2014 trafen Herr Bürgermeister Knop und Herr Hellweg in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport des Rates der Stadt Oelde im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW nachfolgende Entscheidung:

Stadt Oelde  
Der Bürgermeister



#### Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

##### Sachverhalt:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 28.04.2014 einstimmig beschlossen, den Sportvereinen in den Ortsteilen das Recht zuzugestehen, den Namen ihres Sportplatzes zu vermarkten. Die konkreten Rahmenbedingungen für die Vermarktung sollten durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport erörtert und dem Rat zur Entscheidung zugeleitet werden. Darüber hinaus sollte der konkrete Name im Einzelfall durch den Rat beschlossen werden.

Mit Antrag vom 18. Juli 2014 beantragt der VfB Germania Lette gemeinsam mit dem Förderverein Kunstrasen Lette die Benennung der Sportanlage Lette in "2pack-Park".

Zielsetzung dieses Antrages ist die nachhaltige finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit des VfB Germania Lette für 3 - 5 Jahre. Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Antrag des Vereins.

Der Bürgermeister hat in persönlichen Gesprächen mit allen Fraktionsvorsitzenden und insbesondere mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport Einvernehmen für die Zustimmung zu diesem Antrag erzielt. Die grundsätzliche Vorgabe zur Entwicklung von Vermarktungsbedingungen wird hierdurch nicht berührt und soll wie geplant umgesetzt werden. Zukünftige Namensgebungen würden sich hieran orientieren müssen. Die Namensgebung in "2pack-Park" ist auch aus Verwaltungssicht unbedenklich.

##### Begründung für die Dringlichkeit:

Der VfB Lette wird am 31.08.2014 den neuen Kunstrasenplatz feierlich eröffnen wollen. Dazu möchte verständlicher Weise der Sponsor seine namentliche Nennung sicherstellen. Dieses soll auf allen Printprodukten für die Eröffnungsfeierlichkeiten und auch an der Sportanlage direkt erfolgen. Gleichzeitig liegt dieses natürlich im Interesse des Vereins.

##### Dringlichkeitsentscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NW wird entschieden, der Benennung der Sportanlage Lette in "2pack-Park" zuzustimmen.

Oelde, den 24.07.2014

  
Bürgermeister Karl-Friedrich Knop



  
Ratsmitglied

Ausfertigung für den Fachdienst Ratsarbeit

Herr Westerwalbesloh teilt mit, dass entgegen der Darstellung in der Dringlichkeitsentscheidung nicht mit allen Fraktionsvorsitzenden Rücksprache gehalten worden sei. Zudem halte er die Maßnahme nicht für dringlich, sodass aus rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Dringlichkeitsentscheidung seiner Auffassung nach nicht gegeben seien.

Zum Abschluss einer sich anschließenden Diskussion erklärt Herr Bürgermeister Knop, er nehme die Kritik hinsichtlich der unrichtigen Darstellung in der Dringlichkeitsentscheidung an, stellt zudem aber klar, dass die Entscheidung in der Absicht gefasst worden sei, durch Rücksprache mit allen Fraktionsvorsitzenden eine breite überfraktionelle Zustimmung einzuholen.

In der Vergangenheit habe sich das Instrumentarium der Dringlichkeitsentscheidung bei den unterschiedlichsten Sachverhalten bewährt. Es sei jedoch alternativ möglich, hiervon zukünftig abzuweichen und kurzfristig zusätzliche Sitzungen zu unvorhersehbaren Sachverhalten einzuberufen oder die Entscheidung bis regulären nächsten Sitzungen hinauszuzögern.

Er selbst stehe jedoch zum praktizierten Verfahren und zur Entscheidung im vorliegenden Fall.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt mit 20 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und einer Enthaltung die Dringlichkeitsentscheidung vom 24. Juli 2014.

#### **14. Jahresabschluss 2013 der Stadt Oelde Vorlage: B 2014/200/3015**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Oelde ist vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Nach § 95 Abs. 3 GO NRW leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zu.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 37 GemHVO NRW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht nach § 48 GemHVO beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gem. § 58 Abs. 3 i. V. m. § 101 Abs. 1 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser hat durch Beschluss vom 18.11.2013 von der gesetzlichen Möglichkeit des § 59 Abs. 3 i. V. m. § 103 Abs. 5 G NRW Gebrauch gemacht und hat einen Dritten mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vorgestellt.

Die Ratsmitglieder der Stadt Oelde erhalten in der Sitzung den Entwurf der Bilanz mit Anhang und Lagebericht sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung.

Herr Bürgermeister Knop führt wie folgt aus:

*Entsprechend der haushaltswirtschaftlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen leite ich Ihnen heute den Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Oelde für das Jahr 2013 zu. Das Dokument besteht aus der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht.*

*Der Stadt Oelde ist es zum zweiten Mal in Folge gelungen, einen Jahresüberschuss zu erwirtschaften, dieser betrug dem vorliegenden Entwurf zufolge 1.040.000 € und bewegt sich damit auf dem Niveau des Jahres 2012, in dem rund 1,1 Mio. € Überschuss erwirtschaftet wurden. Gegenüber der Planung für das Jahr 2013 sehen wir hier eine deutliche Verbesserung von rund 5,6 Mio. €. Einzelheiten zu den wichtigsten Abweichungen erläutert Ihnen gleich Herr Schmid.*

*Das positive Ergebnis wird relativiert durch die Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage, die in der Bilanz zum 31.12.2013 in Höhe von 1,153 Mio. Euro vorgenommen werden. Diese Verrechnungen*

*außerhalb der Ergebnisrechnung ermöglicht das kommunale Haushaltsrecht bei Wertveränderungen von Finanzanlagen sowie bei Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens.*

*Aus der Summe des Überschusses und der Verrechnungen ergibt sich die Entwicklung unseres Eigenkapitals: Zum Jahresende 2013 lag dieses bei 73,87 Mio. € und konnte damit nahezu stabil gehalten werden. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr betrug lediglich 73.000 €.*

*Die Bilanzsumme der Städtischen Bilanz zum 31.12.2013 liegt nach dem vorliegenden Entwurf bei rund 235 Mio €.*

Herr Schmid erläutert die Eckdaten des Jahresabschlusses anhand der als Anlage beigefügten Power-Point-Darstellung.

Herr Westerwalbesloh teilt mit, dass die Stadt Oelde vom Land NRW rund 750.000 Euro infolge der Abrechnung der Einheitslasten des Jahres 2013 erhalten wird.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass auf der Basis des Eckdatenpapiers des Landrates auf die Kommunen eine Mehrbelastung in Höhe von 9,7 Mio. Euro zukommen werde. Diese Mehrausgaben seien nachvollziehbar begründet worden und auch wenn die gemeinsame Stellungnahme der Kämmerer der Kommunen derzeit vorbereitet werde, sei nicht damit zu rechnen, dass die Mehrbelastung in nennenswertem Umfang auf dem Verhandlungswege reduziert werden könne.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 zur Kenntnis und leitet ihn nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

## **15. Haushaltsrechtliche Angelegenheiten**

### **15.1. Übernahme einer Bürgschaft Vorlage: B 2014/201/3014**

Herr Schmid teilt mit:

Der Wirtschaftsplan 2014 der WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH sieht die Aufnahme eines Darlehens i.H.v. maximal 300.000 Euro zur Finanzierung der Investition in die Erneuerung der Beckenwassererwärmung im Parkbad vor. Derzeit laufen die Untersuchungen hinsichtlich der umzusetzenden Technik und anschließend die Kostenberechnungen für die Maßnahme.

Parallel wird derzeit die Ausschreibung des Darlehens vorbereitet. Damit die WBO Darlehen zu Kommunalkreditkonditionen aufnehmen kann, ist eine Verbürgung des Darlehens durch die Stadt Oelde notwendig. Aufgrund von Vorgaben der EU ist die Übernahme der Bürgschaft zu 80 % (früher: 100 %) im Rahmen einer sog. modifizierten Ausfallbürgschaft möglich.

Die Höhe des Darlehens und damit die Höhe der notwendigen Bürgschaft werden erst nach Abschluss der Kostenberechnungen feststehen. Vorsorglich, insbesondere um das notwendige Anzeigeverfahren gem. § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zu beginnen, sollte der Rat jedoch die Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft bis max. 240.000 Euro (80 % von 300.000 Euro) beschließen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

1. Auf eine Vorberatung durch den Finanzausschuss wird gem. § 10 Abs. 6 Hauptsatzung der Stadt Oelde verzichtet.
2. Die Stadt Oelde übernimmt die modifizierte Ausfallbürgschaft i.H.v. max. 240.000 Euro für das von der WBO GmbH aufzunehmende Darlehen. Die modifizierte Ausfallbürgschaft darf max. 80 % des aufgenommenen Darlehensbetrages nicht überschreiten.
3. Von der WBO GmbH wird eine Bürgschaftsprovision gem. Ratsbeschluss vom 13.12.2004 erhoben (0,5 % des Bürgschaftsbetrages und während der Laufzeit des Darlehens für jedes Kalenderjahr 0,5 % des verbleibenden Bürgschaftsbetrages).

**15.2. Freigabe von Haushaltsmitteln; Beschaffung eines LF10 und eines HLF 10  
Vorlage: B 2014/320/3048**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Für 2014 ist die Beschaffung eines LF 10 sowie eines HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oelde vorgesehen. Dafür stehen im Haushaltsplan 2014 Mittel in Höhe von 295.000,-- € bzw. 305.000,-- € zur Verfügung. Die Neubeschaffungen entsprechen dem Fahrzeugkonzept im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Oelde.

Die Leistungsbeschreibungen wurden inzwischen erstellt, so dass kurzfristig eine Ausschreibung erfolgen kann.

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt einstimmig über den Sachverhalt gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde anstelle des Finanzausschusses zu beschließen.
2. Der Rat beschließt einstimmig die Freigabe der Haushaltsmittel.

**15.3. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung - Beschaffung von digitaler Alarmierungs- und Funktechnik  
Vorlage: B 2014/200/3061**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

In den vergangenen Jahren wurden die digitalen Fahrzeugfunkgeräte für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oelde beschafft. Erfahrungen mit den Kosten des Einbaus konnten erst Ende 2013 mit dem Einbau der Geräte durch die kreisweit beauftragte Firma für den Löschzug Oelde gesammelt werden. Dabei stellte sich heraus, dass die für 2014 vorgesehenen Mittel nicht ausreichen würden. Mit den in 2014 vorhandenen Mitteln von 20.000 € konnte ein Großteil der Geräte für den Löschzug Stromberg eingebaut werden. Es fehlen jetzt allerdings noch rd. 60.000 €, um die Geräte in den Löschzügen Keitlinghausen/Sünninghausen, Lette, Ahmenhorst und Menninghausen einzubauen.

Um eine einheitliche Ausrüstung im Kreis Warendorf und einen sinnvollen Probetrieb zu gewährleisten, sind die Anschaffung und der Einbau der digitalen Funktechnik in den Fahrzeugen schon jetzt erforderlich. Eine Vorberatung im Finanzausschuss in dieser Angelegenheit entfällt daher.

Die haushaltsrechtliche Deckung der überplanmäßigen Auszahlung ist durch eine Minderauszahlung bei

der Haushaltsstelle 02.02.01/0021.7831001 – Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens - gewährleistet.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt einstimmig eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 60.000 € bei der Haushaltsstelle 02.02.01/0003.7831001 – Beschaffung von digitaler Alarmierungs- und Funktechnik. Die Deckung erfolgt durch eine Minderauszahlung in Höhe von 60.000 € bei der Haushaltsstelle 02.02.01/0021.7831001 – Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens.

**15.4. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei der HHSt. 13.01.01.5241002 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Vorlage: B 2014/200/3071**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die durch die Baumkontrolle festgestellten Maßnahmen zur Verkehrssicherung an Bäumen in Grünflächen können nicht im erforderlichen, zeitnahen Bereich durch betriebseigenes Personal abgearbeitet werden. Um der Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang nachzukommen, muss ein Teil der erforderlichen Leistungen an Fachfirmen vergeben werden. Hierdurch entstehen überplanmäßige Mehraufwendungen.

Desweiteren ist aufgrund der angespannten Finanzsituation und ungünstiger Witterungsverhältnisse in diesem Jahr die Grünflächenunterhaltung nur in eingeschränktem Umfang möglich. In den vergangenen Jahren wurden die externen Pflegekräfte bis Ende November/ Anfang Dezember eingesetzt, um die anfallenden Laubmengen zu beseitigen. Nach derzeitigen Schätzungen können in diesem Jahr externe Pflegekräfte nur bis Mitte oder Ende Oktober beschäftigt werden, so dass die Laubbeseitigung mit ihnen nicht mehr möglich wäre. Eigenes Personal steht für diese Tätigkeiten nicht zur Verfügung, da dieses überwiegend mit anderen Leistungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beschäftigt ist. Auch hierdurch entstehen Mehraufwendungen durch den zusätzlichen Einsatz von Fachfirmen.

Die Beauftragung der Fachfirmen wird zudem einige Zeit in Anspruch nehmen, da diese in anderen Kommunen, aktuell im Bereich des Ruhrgebietes nach den dortigen Pfingstunwettern, gebunden sind. Eine Verzögerung der Auftragsvergabe würde unweigerlich eine weitere Verschiebung der erforderlichen Maßnahmen zur Laubbeseitigung zur Folge haben. Liegen gebliebenes Laub führt je nach Witterungslage zu Rutschgefahr auf Fußwegen und Straßen. Es nicht rechtzeitig zu beseitigen, führt u.U. zu einer Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht und zu einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer. Eine Vorberatung im Finanzausschuss in dieser Angelegenheit entfällt daher.

Die haushaltsrechtliche Deckung der überplanmäßigen Aufwendung ist durch Mehrerträge in Höhe von 20.000 € bei der Haushaltsstelle 16.01.01.4618001 – Zinserträge von übrigen Bereichen (Gewerbsteuerzinsen) und Minderaufwendungen bei der Haushaltsstelle 09.01.03.5291001 – Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen – in Höhe von 40.000 € gewährleistet.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt einstimmig eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 60.000 € bei der Haushaltsstelle 13.01.01.5241002 – Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge in Höhe von 20.000 € bei der Haushaltsstelle 16.01.01.4618001 – Zinserträge von übrigen Bereichen (Gewerbsteuerzinsen), und Minderaufwendungen bei der Haushaltsstelle 09.01.03.5291001 – Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen – in Höhe von 40.000 €.

**15.5. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung bei der HHSt. 01.10.01/2033.7851001  
- Erweiterungsanbau am Feuerwehrgerätehaus Ahmenhorst  
Vorlage: T 2014/200/3081**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Für den Erweiterungsanbau am Feuerwehrgerätehaus Ahmenhorst ist eine überplanmäßige Auszahlung erforderlich, da Haushaltsmittel aus dem Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 50.000 € nicht in das Haushaltsjahr 2014 übertragen wurden. Da der Baubeginn etwas später erfolgte, ist der Ansatz verfallen und im Haushaltsjahr 2014 stehen planmäßig nur Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € zur Verfügung. Die Gesamtmaßnahme wurde mit 350.000 € kalkuliert.

Da die erforderlichen Auszahlungen bereits kurzfristig anstehen, entfällt eine Vorberatung im Finanzausschuss in dieser Angelegenheit.

Die haushaltsrechtliche Deckung der überplanmäßigen Auszahlung ist durch Minderauszahlungen in Höhe von 30.000 € bei der Haushaltsstelle 01.10.01/2025.7853001 – Frei- und Spielflächen im Außenbereich TMG - und 20.000 € bei der Haushaltsstelle 01.10.01/2032.7851001 – Bauliche Maßnahmen zur Weiternutzung von Gebäuden der ehem. Erich-Kästner-Schule – gewährleistet.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt einstimmig eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 50.000 € bei der Haushaltsstelle 01.10.01/2033.7851001 – Erweiterungsanbau am Feuerwehrgerätehaus Ahmenhorst -. Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen in Höhe von 30.000 € bei der Haushaltsstelle 01.10.01/2025.7853001 – Frei- und Spielflächen im Außenbereich TMG - und 20.000 € bei der Haushaltsstelle 01.10.01/2032.7851001 – Bauliche Maßnahmen zur Weiternutzung von Gebäuden der ehem. Erich-Kästner-Schule.

**15.6. Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung - Auszahlungen für den Erwerb von Wohnbaugrundstücken  
Vorlage: T 2014/200/3080**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Im Rahmen eines Grundstücksgeschäftes (Detailvortrag und Beschlussfassung zu dem konkreten Geschäft im nicht-öffentlichen Teil) ist vereinbart worden, eine Teilzahlung bereits im Haushaltsjahr 2014, eine weitere Zahlung i.H.v. rd. 100.000 Euro im Jahr 2015 zu leisten. Damit diese Teilzahlung in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften bereits jetzt vertraglich zugesichert werden kann, ist die Schaffung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei der entsprechenden Planungsstelle notwendig.

Die Deckung erfolgt aus der Maßnahme Neubau der Feuer- und Rettungswache. Der weitere Fortgang dieses Projektes wird durch die Inanspruchnahme dieser Maßnahme nicht beeinträchtigt.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt einstimmig eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100.000 Euro bei der Planungsstelle 01.10.02/6500.7882001 - Erwerb von Wohnbaugrundstücken. Die Deckung erfolgt durch die Nicht-Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung von 100.000 Euro bei der Planungsstelle 01.10.01/2002.7851001 - Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen - Feuer- und Rettungswache.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Finanzplanungszeitraum bei der Planungsstelle 01.10.02/6500.7882001 - Erwerb von Wohnbaugrundstücken zur Verfügung.

**16. Bewerbung als LEADER-Region für die Förderperiode 2014 bis 2020**  
**Vorlage: B 2014/610/3058**

Herr Abel teilt mit:

LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Die Abkürzung steht dabei für „Liaison entre actions de développement de l'économierurale“ und bedeutet die Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft. Das Programm dient der Strukturförderung des Ländlichen Raums und wird finanziert aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Mit diesem Programm fördert die Europäische Union regionale und lokale Projekte mit dem Ziel, dass sich ländliche Gemeinden auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet eigenständig und nachhaltig weiterentwickeln. Ein wesentlicher Grundsatz der Arbeit mit LEADER ist die Beteiligung aller maßgeblichen Akteure und die Verbesserung von regionalen Kooperationen. Gefragt sind zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen engagierte Menschen aus Vereinen, Unternehmen, Landwirtschaft, Kommunen, regionaler Politik und Bürgerschaft, die gemeinsam das Ziel haben, ihre ländlich geprägte Heimat lebenswert zu erhalten. Im Mittelpunkt stehen bei LEADER stets die Bürgerinnen und Bürger, um deren Lebensqualität und Chancen im ländlichen Raum es geht. Dazu arbeiten in den regionalen LEADER-Aktionsgruppen (LAG) Vertreterinnen und Vertreter aus Bürgerschaft, Verwaltungen und wichtigen Organisationen z. B. der Wirtschaft miteinander, beraten und entscheiden über die wichtigen Projekte und steuern so den Entwicklungsprozess. Dieser Ansatz "von unten-her" ist ein Markenzeichen für LEADER, auch mit der Absicht, damit Europa und EU-Förderung für Bürger erlebbar zu machen. LEADER ist somit ein ausgezeichnetes Förderinstrument für Regionen im ländlichen Raum, für deren Projektideen abseits der „Mainstream-Förderung“ keine Fördermittel zur Verfügung stünden. Zudem bietet das Programm den LEADER-Regionen einen bevorzugten Zugang zu Fördertöpfen wie z. B. der Dorferneuerung.

LEADER-Regionen können bei Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung z. B. Dorferneuerung, Bodenordnung, besonders auch innovativer Projekte sowie des Regionalmanagements mit einer prioritären Förderung sowie mit den höheren Zuschusssätzen rechnen.

In der kommenden Förderperiode soll es nach dem heutigen Stand folgende für die Region relevante Änderungen bei der LEADER-Förderung gegenüber der abgelaufenen Förderperiode geben:

- Erhöhung der Anzahl der LEADER-Regionen landesweit auf ca. 24, um den LEADER-Ansatz möglichst breit im ländlichen Raum zu etablieren.
- Die LEADER Regionen sollen zukünftig in 3 Größenklassen eingeteilt werden. Die regionalen LEADER-Budgets werden - abhängig von der Regionsgröße - mindestens 2,3 Mio. € betragen.
- Einsatz von Landesmitteln, 12 Mio. €, insbesondere zur Erfüllung der öffentlichen Kofinanzierungsverpflichtung bei Projekten in privater Trägerschaft. Dies ist die wesentlichste Veränderung gegenüber der aktuellen Förderperiode, weil dadurch auch die Kofinanzierung durch Dritte ermöglicht wird.
- Thematische Schwerpunkte des Landesprogramms sollen, entsprechend der europäischen Strategie, insbesondere die Prävention, Förderung und Armutsbekämpfung im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, der demographische Wandel, die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum, der Tourismus, neue Formen der Mobilität, der Naturschutz, die Energiewende sowie die Förderung des Ehrenamtes sein.

Nach aktuellem Kenntnisstand wird das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) das Wettbewerbsverfahren im September 2014 mit einer Ausschreibung eröffnen. Das Bewerbungskonzept muss dann bereits bis Ende 2014 abgegeben werden, damit die ausgewählten LEADER-Regionen im ersten Quartal 2015 ihre Arbeit aufnehmen können.

Bei einer erfolgreichen Bewerbung könnte für die hiesige Region mit einer Fördersumme von ca. 2,7 Mio. € gerechnet werden. Diese Summe würde sich auf den Förderzeitraum von 2015 - bis 2020 verteilen. Die Bezuschussung der einzelnen Förderprojekte wird mit 65 % der Kosten, maximal aber 250.000 € pro Projekt in Aussicht gestellt. Eine Co-Finanzierung durch Dritte wird möglich sein. Zur optimalen Steuerung wird innerhalb dieses Zeitraums ein Regionalmanagement für die Beratung und Begleitung von Projektträgern, der Umsetzung von Projekten, der Zusammenarbeit mit Behörden, Öffentlichkeitsarbeit, der Geschäftsführung der noch zu gründenden Lokalen Aktionsgruppe (LAG) etc. eingesetzt.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die LEADER-Bewerbung eine besondere Chance für die Stadt Oelde und die Region darstellt. Zum einen arbeiten die an einer LEADER-Region interessierten Kommunen bereits in mehreren Bereichen zusammen. Der gesamte Raum ist ländlich strukturiert und es wird ein hohes Potenzial an gemeinsamen Zielen und Projekten gesehen. Zum anderen kann bereits auf bestehende Konzepte (Stadtentwicklungs- und Dorfentwicklungskonzepte, Klimaschutzkonzepte usw.) zurückgegriffen werden. Außerdem beinhaltet die Anerkennung als LEADER-Region auch erhöhte Fördersätze für Maßnahmen, die aus anderen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden wie z. B. Maßnahmen der Dorferneuerung und der Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsgebäude.

Zur Bildung einer LEADER-Region hat am 19. August 2014 in Ostbevern ein „LEADER-Treffen“ stattgefunden, an dem neben dem dortigen Herrn Bürgermeister Annen auch die Herren Bürgermeister Uphoff (Stadt Sassenberg) und Streffing (Stadt Sendenhorst) sowie Vertreter der Stadt Warendorf und der Gemeinde Beelen teilgenommen haben. Diese Kommunen haben im Anschluss der Sitzung verabredet, gemeinsam mit Ostbevern eine LEADER-Region zu bilden. Inzwischen hat auch Herr Lülff, Bürgermeister der Stadt Ennigerloh erklärt, sich entsprechend zu beteiligen. Mit einer Beteiligung der Stadt Oelde an dieser LEADER-Region würde sich der gesamte Nordosten des Kreises Warendorf als eine Region bewerben.

Für die LEADER-Bewerbung ist die Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategie notwendig. Hierfür sind Ausgaben in Höhe von ca. 38.000 € vorgesehen. Neben dem LEADER-Zuschuss von höchstens 20.000 € wird somit die öffentliche Kofinanzierung ca. 18.000 € für alle 9 Vertragspartner betragen. Zur Sicherstellung der Finanzierung soll eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen Gemeinde Beelen, Stadt Drensteinfurt, Stadt Ennigerloh, Stadt Oelde, Gemeinde Ostbevern, Stadt Sassenberg, Stadt Sendenhorst, Stadt Warendorf und dem Kreis Warendorf abgeschlossen werden.

Um in den Bewerbungsprozess einsteigen zu können, ist es erforderlich, dass aus allen Städten und Gemeinden der LEADER-Region eine Zustimmung des jeweiligen Rates zum Bewerbungsverfahren vorliegt. In Ostbevern erfolgte die Zustimmung des Rates am 21.08.2014.

Herr Abel teilt mit, dass zur Erstellung des Konzeptes u.a. auf die lokal vorhandenen Dorfentwicklungskonzepte und Klimaschutzkonzepte zurückgegriffen werden könne. Für den ländlichen Raum stelle die LEADER-Bewerbung den letzten Förderzugang dar.

Herr Drinkuth teilt mit, dass sich die Teilnahme an dem Wettbewerb den vorangegangenen Ausführungen zufolge offensichtlich lohne und fragt, ob die Verwaltung über ausreichende Personalressourcen verfüge.

Herr Abel teilt mit, dass der genaue Aufwand nicht bezifferbar sei, hält die Prozessbegleitung jedoch für möglich. Das finanzielle Risiko sei mit 2.000 Euro Eigenanteil für die Erstellung des Bewerbungskonzeptes zudem gering. Allerdings sei der Ausgang des Bewerbungsverfahrens ungewiss.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei einer Enthaltung einstimmig, sich gemeinsam mit der Gemeinde Ostbevern und den anderen interessierten Kommunen als LEADER-Region in der Förderperiode 2014 – 2020 zu bewerben. Die notwendigen anteiligen Bewerbungskosten werden bereitgestellt.

## **17. Beteiligungsverfahren Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle Vorlage: B 2014/661/3038**

Herr Abel teilt mit:

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Gemeinden und Kreisen sowie ihren jeweiligen Zusammenschlüssen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern den Entwurf eines neuen ökologischen Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, für Nordrhein-Westfalen (im Weiteren „AWP“ genannt) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz mit der Bitte vorgelegt, bis zum 30. September 2014 schriftlich Stellung zu nehmen.

In Deutschland sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Länder für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen zuständig. Sie regeln das Verfahren zur Aufstellung und zur Verbindlicherklärung der Abfallwirtschaftspläne. Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind in § 32 KrWG enthalten. In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde durch die am 31.12.2007 in Kraft getretene Änderung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) die Zuständigkeit für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen für Siedlungsabfall von den Bezirksregierungen auf das Umweltministerium als oberster Abfallwirtschaftsbehörde verlagert.

Der AWP wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages sowie mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt und bekannt gegeben. Mit seiner Bekanntgabe wird er Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind die Gemeinden und die Landkreise sowie ihre jeweiligen Zusammenschlüsse und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen.

Der AWP ist mindestens alle 6 Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Die erstmalige Aufstellung und Bekanntmachung eines landesweiten AWP erfolgte 2010. Durch den landesweiten AWP wurden die von den Bezirksregierungen aufgestellten bzw. fortgeschriebenen AWP ersetzt.

Für den AWP wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Ziel einer Strategischen Umweltprüfung ist es, Umweltauswirkungen bereits im Stadium der Ausarbeitung von Plänen und Programmen zu ermitteln und einzubeziehen. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich im Zuge der Erarbeitung des neuen AWP und des Aufstellungsverfahrens Sachverhalte ergeben könnten, die das Tatbestandsmerkmal der Rahmensetzung erfüllen könnten, wurde für den AWP eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die im Entwurf des AWP vorgesehenen Maßnahmen überwiegend vorteilhaft auf die Ziele des Umweltschutzes wirken und zu einer Verringerung der Belastung vor allem der menschlichen Gesundheit durch Lärm und Luftschadstoffe beitragen. Insgesamt sei der AWP NRW als eindeutig umweltverträglich zu beurteilen.

Räumlicher Geltungsbereich ist das Land NRW. Sachlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden bzw. zu überlassen sind.

Den Schwerpunkt des AWP bilden die überwiegend aus privaten Haushalten stammenden Abfälle einschließlich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, die mechanisch, mechanisch-biologisch oder thermisch zu behandeln sind. Außerdem werden Abfälle, die den kreisfreien Städten und Kreisen zur Ablagerung überlassen werden, einer näheren Betrachtung unterzogen.

Der AWP beschäftigt sich aber auch intensiv mit der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen sowie Wertstoffen.

In Ennigerloh werden die Hausmüllabfälle mechanisch-biologisch behandelt. Sperrmüll wird durch getrennte Erfassung bzw. durch Nachsortierung in der Umschlag- und Sortierungsanlage wertstoffentfrachtet (Aussortierung von Holz, Metall, Kunststoffe und Inertabfälle). Die restlichen Stoffe werden thermisch behandelt (MVA).

Die Landesregierung verfolgt folgende Ziele:

- Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie
- Restriktive Bedarfsprüfung
- Abfallvermeidung und Wiederverwertung
- Regionale Entsorgungsautarkie
- Die Unterstützung von Kooperationen
- Die Festsetzung des Prinzips der Nähe
- Förderung der Entwicklung regionaler Kooperationen / langfristige Anpassung der Kapazitäten bei den Abfallbehandlungsanlagen und Deponien

Dabei sind folgende Ziele besonders zu berücksichtigen:

Umsetzung einer regionalen Entsorgungsautarkie, Stärkung und Konkretisierung des Prinzips der Nähe, Unterstützung interkommunaler Kooperationen sowie Gebührenstabilität und Entsorgungssicherheit. Es wird das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie verfolgt. Siedlungsabfälle, die in NRW anfallen, sind im Lande selbst (Grundsatz der Autarkie) und möglichst in der Nähe des Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu entsorgen.

Die Entsorgungsautarkie, also die behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen entstehen, auch weiterhin in Nordrhein-Westfalen zu entsorgen, war auch schon im AWP von 2010 übergeordnetes Ziel.

Während im AWP von 2010 aber der Wegfall der verbindlichen Zuweisungen der Kreise und kreisfreien Städte zu bestimmten Hausmüllverbrennungsanlagen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln erklärt wurde, wird nun wieder eine engere Zuweisung angestrebt.

Es bestehen Überlegungen, innerhalb von bestimmten Entsorgungsregionen die existierenden Abfallentsorgungsanlagen nicht einzeln den Entsorgungspflichtigen zuzuweisen, sondern diesen einen Pool von verschiedenen Entsorgungsanlagen zur Auswahl zu stellen. Die Entsorgungspflichtigen einer Entsorgungsregion sollen nicht an eine Entsorgungsanlage gebunden sein, jedoch an verschiedene Anlagen aus ihrer Region. Beabsichtigt ist, die anfallenden Abfallströme sinnvoll zu ordnen und gleichmäßig zu verteilen sowie den Wettbewerb zu erhalten. Auch soll verhindert werden, Abfälle außerhalb des Landes zu entsorgen. Dadurch soll die Funktionsfähigkeit der überwiegend in kommunaler Hand befindlichen Entsorgungsinfrastruktur und die Entsorgungssicherheit für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle langfristig gewährleistet werden. Durch die entstehenden Kooperationen soll laut AWP eine Zusammenarbeit zwischen Kommunen mit Restabfallbehandlungskapazitäten und solchen, die über keine entsprechenden Anlagen verfügen, ermöglicht werden. Dies soll zur Gebührenstabilität beitragen.

Folgende drei Entsorgungsregionen sind angedacht:

- Rheinland
- Westfalen
- Gebiet des Zweckverbandes EKOCity / Mitte

Die „Karnap-Städte“ (Bottrop, Essen, Gelsenkirchen und Mülheim) sind gehalten, eine Zusammenarbeit mit dem Zweckverband EKO-City zu prüfen. Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des AWP sollen entsprechende Kooperationen auf freiwilliger Basis eingegangen werden. Bestehende Verträge, die vor dem 17.04.2013 geschlossen worden sind, bleiben für die Dauer ihrer Gültigkeit unberührt. Nach Ablauf des Zeitraums behält sich der Plangeber vor, durch Rechtsverordnung die Zuweisung zu einer bestimmten Entsorgungsregion für verbindlich zu erklären.

Anstelle von Entsorgungsregionen, sollte die normierte Energieeffizienz der Anlage in den Vordergrund treten. Damit würde auch dem Ziel „Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz“ am ehesten Rechnung tragen. Im Entsorgungsverbund sind wir bereits gut aufgestellt. Dennoch sollen in Zukunft auch Gespräche mit anderen geführt und mögliche Kooperationen eingegangen werden, um die regionalen Kooperationen aktiv zu fördern und die Kapazitäten bei den Abfallbehandlungsanlagen und Deponien wirtschaftlich auszulasten.

#### Förderung der Abfallvermeidung und Wiederverwendung.

Der AWP will auch die Abfallvermeidung und Wiederverwendung mit dem Ziel einer ökologischen Abfallwirtschaft fördern. Das Land hat sich bereits aktiv am Abfallvermeidungsprogramm des Bundes beteiligt. Die in NRW bereits seit vielen Jahren laufenden Projekte und Aktivitäten auf dem Gebiet der Abfallvermeidung und Wiederverwendung sollen intensiviert und weiterentwickelt werden. Auch sollen neue zukunftsorientierte Strategien zur Förderung der Abfallvermeidung und Wiederverwendung entwickelt werden und konkrete Handlungsempfehlungen und Projektvorschläge zur Förderung der Abfallvermeidung im kommunalen Bereich abgeleitet werden.

#### Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen und Wertstoffen

Der AWP sieht eine Optimierung und Intensivierung der getrennten Bio- und Grünabfälle vor. Hierzu sollen die Grünabfälle und Bioabfälle, zu denen auch die Nahrungs- und Küchenabfälle gehören sollen, getrennt erfasst werden. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz gibt die Getrenntsammlung von Bioabfällen ab dem 01. Januar 2015 vor. Zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung werden im AWP Handlungsempfehlungen gegeben. Als Erfassungssystem wird die Biotonne empfohlen, ergänzt durch die Eigenkompostierung. Ein Ausschluss der Erfassung von bestimmten Nahrungs- und Küchenabfällen von der Biotonne soll nicht erfolgen.

In manchen kommunalen Satzungen sind derzeit noch Fleisch- und Fischabfälle sowie gekochte Speisereste von der Biotonne ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang müsste über eine Überarbeitung der jeweiligen Satzungen nachgedacht werden. Auch in der Muster-Abfallsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde der Stoffkatalog für die Biotonne bereits entsprechend angepasst.

Im Kreis Warendorf werden die Mengenziele bereits erreicht. Dennoch sollten die Anstrengungen weiter konstant hoch gehalten werden und in den Bemühungen nicht nachgelassen werden.

Die Prognose des AWP's im Bezug auf Grün- und Bioabfälle zeigt eine Steigerung von 9,9 %. Die kommunalen Grünabfälle sind aufgrund zahlreicher Möglichkeiten der Verwertung in privatwirtschaftlichen Anlagen von der Tendenz her aber sinkend. Aufgrund der eher ländlichen Struktur hat der Kreis zudem einen hohen Anteil an Eigenkompostierung. In Zukunft werden die kommunalen Grünabfälle weiter rückläufig sein. Dies wird in der Prognose des AWP's eventuell nicht ausreichend berücksichtigt.

Zudem sollten die Leit- und Zielwerte des Abfallwirtschaftsplans konkretisiert werden. Derzeit erfolgt keine klare Abgrenzung zwischen Grünabfällen aus Haushaltungen, den sonstigen kommunalen Grünabfällen (z. B. Straßenbegleitgrün) und den gewerblichen Grünabfällen. Zur besseren Vergleichbarkeit sollte sich die Menge auf die Grünabfälle aus Haushaltungen beschränken.

### Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat das erste Klimaschutzgesetz Deutschlands in Kraft gesetzt. Wesentliche Klimaschutzziele sind die nachhaltige Verbesserung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen, die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels sowie die Beteiligung an den nationalen und internationalen Anstrengungen zum Klimaschutz.

Die Siedlungsabfallwirtschaft hat einen bedeutenden Anteil am Klimaschutz und an der Reduzierung des Ressourcenverbrauchs. Das nordrhein-westfälische Umweltministerium will auf Nachhaltigkeit sowie Ressourcen- und Energieeffizienz setzen. Durch eine Umweltwirtschaftsstrategie sollen Ressourcenwirtschaft, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und der Bereich der Erneuerbaren Energien systematisch miteinander vernetzt werden. Die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft, die Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall und eine ökologische Abfallwirtschaftsplanung sollen wichtige Bausteine dieser Strategie sein.

Wie oben bereits ausgeführt sollte die Landesregierung in diesem Zusammenhang die abfallrechtliche Zuweisung in Form einer Pool-Lösung überdenken. Denn die Zuweisung der Abfälle anhand der Energieeffizienz liefert einen besseren Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

Der Entwurf des AWP kommt zu dem Schluss, dass für die Entsorgung der in NRW derzeit und in Zukunft anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle die in Hausmüllverbrennungsanlagen und Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlagen zur Verfügung gestellten Kapazitäten mehr als ausreichend sind. Es bestünde Entsorgungssicherheit für NRW. Dies führt andererseits aber bei Ausschreibungen auch zu starken Preisverwerfungen. Vor diesem Hintergrund sollten die Kapazitäten der Behandlungsanlagen mittel- bis langfristig an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dies geht auch aus dem Fazit des AWP's hervor.

Der Planentwurf enthält auf den Seiten 84 ff. eine Prognose des Abfallaufkommens, auf den Seiten 99 ff. eine Darstellung der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsstrukturen. Während der Kreis Warendorf von 1995 – 2010 noch einen Bevölkerungszuwachs von 2,1 % verzeichnen konnte, prognostiziert der AWP für die Jahre 2010 – 2025 ein Bevölkerungsrückgang von 3,2 %. Dies wirkt sich auch auf die prognostizierten Mengen an Siedlungsabfällen aus. Es wird mit einem Rückgang von 4,1 % (rd. 6.500 t) gerechnet. In Nordrhein-Westfalen insgesamt ist bis zum Jahr 2025 sogar mit einem Mengenrückgang von 10 % zu rechnen. Laut AWP entfällt der größte Anteil des Abfallmengenrückgangs in NRW auf den Hausmüll. Dies resultiert aus der Intensivierung der Getrennterfassung von Bio- und Grünabfall sowie Wertstoffen und der demographischen Entwicklung.

### **Beschluss:**

Der Rat stimmt dem Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfall, einstimmig zu.

- 18. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 122 „Nördlich der Ferdinand-Krüger-Straße“ der Stadt Oelde**  
**A) Entscheidung über den Antrag und Einleitung des Verfahrens**  
**B) Öffentliche Auslegung**  
**Vorlage: B 2014/610/3036**

Herr Abel teilt mit:

Das Architekturbüro Eckhard Hilker hat mit Schreiben vom 7. August 2014 namens der Firma H. Haferkemper, stellvertretend für die Eigentümer der betroffenen Grundstücke Flur 3, Flurstücke 77, 1076 tlw., 824 tlw., 60 tlw., 59 tlw. und 58 tlw. einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die rückwärtigen unbebauten Grundstücksflächen nördlich der „Ferdinand-Krüger-Straße“ und östlich der Warendorfer Straße mit Wohnbebauung überplant werden und so für eine städtebauliche Nachverdichtung genutzt werden. Geplant sind die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit max. 8 Wohneinheiten und die Errichtung von ca. 8 Einfamilienwohnhäusern. Die Nachverdichtung in diesem Bereich entspricht damit der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB, nach der einer Innenentwicklung Vorrang vor einer Neuerschließung am Siedlungsrand eingeräumt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu ermöglichen.

Bebauungspläne werden nach einem im Baugesetzbuch (BauGB) geregelten Verfahren aufgestellt, mit dem sichergestellt werden soll, dass bei der Planung alle Belange und Probleme sorgfältig erfasst und gerecht abgewogen werden. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes schreibt das BauGB im Regelfall zwei Beteiligungen vor. In der ersten, sog. „frühzeitigen“ Beteiligung werden die Träger Öffentlicher Belange und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke, Planalternativen und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Die zweite Stufe der Beteiligung ist die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes. Sie dauert mindestens einen Monat. Dabei haben die Träger öffentlicher Belange und Bürger wiederum die Möglichkeit, Stellungnahmen zu dem ausliegenden Entwurf des Bebauungsplanes abzugeben, über die abschließend der Rat der Stadt entscheidet.

Für Bebauungspläne die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, ist es möglich, einen Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen. Im dem beschleunigten Verfahren verkürzt sich das Verfahren auf die öffentliche Auslegung des Planentwurfs.

Bei der Aufstellung des o.g. Bauleitverfahrens soll das beschleunigte Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches ohne die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens durchgeführt werden. Um eine ausreichende Information der Anwohner und interessierten Bürger sicher zu stellen, soll ergänzend hierzu eine Bürgerversammlung durchgeführt werden.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

#### **A) Entscheidung über den Antrag und Einleitung des Verfahrens**

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 7. August 2014 (siehe Anlage 1) zu und beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 122 „Nördlich der Ferdinand-Krüger-Straße“ der Stadt Oelde einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt, da das Änderungsgebiet der innerstädtischen Entwicklung dient und unter der Schwelle von 20.000 qm versiegelter Fläche liegt.

Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 122 „Nördlich der Ferdinand-Krüger-Straße“ der Stadt Oelde.**

Die Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,5 ha.

Der Geltungsbereich liegt nördlich der „Ferdinand-Krüger-Straße“ und östlich der „Warendorfer Straße“ und erfasst folgende Flurstücke:

Flur 3	Flurstücke 77, 1076 tlw., 824 tlw., 60 tlw., 59 tlw. und 58 tlw.
--------	--

Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

## B) Öffentliche Auslegung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 122 „Nördlich der Ferdinand-Krüger-Straße“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung soll als zusätzliche Information für die Anwohner und interessierten Bürger eine Bürgerversammlung stattfinden.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 19. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde**  
**A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**  
**B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**  
**C) Feststellungsbeschluss**  
**Vorlage: B 2014/610/2973**

Herr Abel teilt mit:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), beschlossen, das Verfahren zur 13. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese Änderung soll der Bereich der ehemaligen Hofstelle Günnewig, der bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Damit soll eine geordnete Folgenutzung dieses Geländes unter Berücksichtigung des südlich liegenden Interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes „AUREA“ gewährleistet werden.

Ergänzend hierzu hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ aufzustellen. Die notwendigen Verfahrensschritte werden in einem Parallelverfahren durchgeführt.

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde – einschließlich Begründung und Umweltbericht – lag gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 3. Januar bis zum 16. Januar 2014 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), zur Einsichtnahme bereit. In diesem Zeitraum wurde am 15. Januar 2014 eine Bürgerversammlung durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 12. Dezember 2013 bis zum 14. Januar 2014 beteiligt worden. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

- A) Entscheidung zu der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

## 1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 3. Januar bis zum 16. Januar 2014. In diesem Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Darüber hinaus hat am 15. Januar 2014 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten zu dieser Versammlung können der nachfolgenden Niederschrift entnommen werden:

**Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde am Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde**

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 18.20 Uhr

Anwesend:

als Gast:

Frau Schrooten, Planungsbüro Tischmann / Schrooten, Rheda-Wiedenbrück

von der Verwaltung:

Herr Rauch, Leitung FD Planung und Stadtentwicklung

Frau Altbäumer, FD Planung und Stadtentwicklung

### keine Bürger

Herr Rauch stellt um 18.20 Uhr fest, dass keine Bürger zur Bürgerversammlung, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde stattfindet, erschienen sind und beendet um 18.20 Uhr die Veranstaltung.

Peter Rauch  
Leitung FD Planung und  
Stadtentwicklung

Ingrid Altbäumer  
Schriftführerin

### **Beschluss:**

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

## 2. Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Frist für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB endete am 14. Januar 2014. Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Eisenbahn-Bundesamt	16.12.2013
Wasserversorgung Beckum	16.12.2013
Tyssengas GmbH	16.12.2013
Deutsche Bahn AG	16.12.2013
Stadt Ennigerloh	16.12.2013

Stadt Rheda-Wiedenbrück	16.12.2013
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	16.12.2013
Ericsson Services GmbH	16.12.2013
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	17.12.2013
Westnetz GmbH	17.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dezernat 33	18.12.2013
Stadt Oelde – FD Liegenschaften	18.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dezernat 26	18.12.2013
PLEdoc GmbH	18.12.2013
Bundeseisenbahnvermögen	19.12.2013
Gemeinde Langenberg	19.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dezernat 25	02.01.2014
Handwerkskammer Münster	07.01.2014
Unitymedia Kabel BW	07.01.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.01.2014
Kreis Gütersloh	09.01.2014
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	13.01.2014
Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V.	14.01.2014
Stadt Beckum	14.01.2014
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	14.01.2014
Bischöfliches Generalvikariat Münster	14.01.2014
Bezirksregierung Detmold Dez. 33 – Bodenordnung/Ländliche Entwicklung	14.01.2014
Straßen NRW	15.01.2014
Gemeinde Beelen	09.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	09.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenordnung	09.01.2014
IHK Nord Westfalen	21.01.2014
VGW Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	23.01.2014

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

#### **Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 07.01.2014**

Es wird angemerkt, dass die Planung wie in der Begründung (Vorentwurf vom November 2013) unter der Nr. 3 Immissionsschutz angegeben, nach Lärmemissionskontingenten, die durch eine Gliederung nach dem Abstandserlass 2007 ergänzt wird, klassifiziert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung und im Bebauungsplan selbst nicht auf den § 50 BImSchG und den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit - KAS-18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG eingegangen wird.

Somit werde davon ausgegangen, dass es nicht beabsichtigt ist, in dem Plangebiet Betriebsbereiche (§ 3(5a) BImSchG) - bzw. Anlagen in denen entsprechende gefährliche Stoffe eingesetzt werden und die somit unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV - Störfallverordnung fallen - anzusiedeln.

Deshalb wird angeregt den nachfolgend formulierten Vorschlag als textliche Festsetzung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Eine Ansiedlung von Betriebsbereichen (§ 3(5a) BImSchG) bzw. von Anlagen, in denen entsprechende gefährliche Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV - Störfallverordnung fallen, ist nicht zulässig. (§ 1(5) und (9) i.V.m. § 8(2) BauNVO)

**Beschluss:**

Die Seveso-II-Richtlinie und die Störfallverordnung (12. BImSchV) definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände („Achtungsabstände“) zwischen schutzwürdigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe in relevantem Umfang verwendet werden oder vorkommen etc. Der angesprochene Leitfaden „KAS 18“ dient als Grundlage für die Einbeziehung des Belangs in die kommunale Bauleitplanung. Ein Hinweis auf den Leitfaden wird in der Begründung ergänzt. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information.

Die Anregung zum Ausschluss von Betriebsbereichen im Sinne der Störfallverordnung wird zu Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 07.01.2014**

Es wird auf das bestehende Denkmal eines Wegekreuzes aus Holz in der Einfahrt der Hofstelle Günnewig hingewiesen. Geplant sei die Ansiedlung einer kleingewerblichen Nutzung auf der ehemaligen Hofstelle. Die Ausweisung des max. Baufelds durch die neuen Baugrenzen lasse erkennen, dass die gewerbliche Nutzung nicht im Bestand geplant ist. Sollte es hier zu einer Neubebauung kommen, wird darauf hingewiesen, dass das Holzkreuz aus dem 19. Jahrhundert durch den Verlust der Bestandsgebäude seinen Ortsbezug verlieren würde. Es sollte darum mit dem Referat 12, praktische Denkmalpflege, geklärt werden, ob das Wegekreuz unter noch zu formulierenden Gestaltungsvoraussetzungen am Standort verbleiben kann oder umgesetzt werden sollte. Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist das Denkmal nachrichtlich im Plan darzustellen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zu Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 19.12.2013**

Die o. g. Planung betreffe die Hofstelle Günnewig, die in Karten des frühen 19. Jahrhunderts als Hof Schweppenstedde vermerkt ist und unweit des münsterischen Landhagens in der Bauerschaft Menninghausen des Kirchspiels Oelde lag. Es wird darauf hingewiesen, dass der Hof in einer Häuserliste des Amts Stromberg von 1668 erfasst ist und damals Besitz der Adelssitze Möhler und Hameren war.

Vorgesehen sei die vollständige Überplanung des Hofes Schweppenstedde/Günnewig mit gewerblichen Anlagen, die die untertägigen Überreste der Hofstelle in Mitleidenschaft ziehen werde. Um Aufschluss über Alter und bauliche Entwicklung des Hofes zu erhalten, wird gebeten, die LWL-Archäologie für Westfalen vier Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende Untersuchung eingeplant werden kann.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme ist im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis insbesondere auf die erforderliche baubegleitende archäologische Untersuchung in der Begründung. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information und Anstoßwirkung.

**Stellungnahme des Kreis Warendorf, Bauamt vom 13.01.2014**Untere Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes fehlen. Diese sind im weiteren Verfahren aufzuführen.

**Beschluss:**Untere Wasserbehörde:

Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebiets werden wie angeregt in den Entwurf der Begründung aufgenommen. Dabei werden die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Informationen der Fachbehörden und Versorgungsträger einbezogen.

**Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH vom 07.01.2014**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgung des landwirtschaftlichen Objekts durch eine Niederspannungsfreileitung besteht. Es wird deshalb gebeten, eine frühzeitige Angabe der zu erwarteten elektrischen Leistung zu geben, um eine gesicherte Stromversorgung zu gewährleisten. Eine Versorgung des Plangebiets mit Erdgas sei zurzeit nicht möglich. Der nächstmögliche Verknüpfungspunkt zum bestehenden Gasversorgungsnetz befinde sich stadteinwärts in ca. 2.900 m Entfernung.

**Beschluss:**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine vorhabenbezogene, sondern um eine allgemeine „Angebotsplanung“. Daher ist bislang nicht konkret bekannt, welche gewerblichen Nutzungen sich ansiedeln werden. Somit kann die künftig benötigte elektrische Leistung nicht benannt werden. Sofern vorhandene Anschlüsse für die künftigen Nutzungen nicht ausreichen, wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet an das im Ausbau befindliche Versorgungsnetz des gegenüberliegenden interregionalen Gewerbegebiets AUREA angeschlossen werden kann.

Die Begründung wird zu der Stellungnahme und der oben dargelegten Versorgungssituation ergänzt. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung wird hinsichtlich der vorgetragenen Aspekte der Stromversorgung nicht gesehen.

**B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung vom 17.02.2014 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, die öffentliche Auslegung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde - einschließlich Begründung und Umweltbericht - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom Donnerstag, den 27. Februar 2014, bis einschließlich Donnerstag, den 27. März 2014, bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

**1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

**2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

Institution	Stellungnahme vom
Bezirksregierung Münster – Dez. 32 - Regionalentwicklung	14.02.2014
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	26.02.2014
Eisenbahn-Bundesamt	26.02.2014
Stadt Oelde, FD Tiefbau und Umwelt	27.02.2014
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	27.02.2014
Stadt Oelde, FD Liegenschaften	27.02.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 – Luftverkehr	28.02.2014
Gemeinde Langenberg	28.02.2014
VGW Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	03.03.2014
PLEdoc	03.03.2014
Westnetz GmbH	04.03.2014
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	05.03.2014
Ericsson Services GmbH	06.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	06.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr	07.03.2014
Untiymedia NRW GmbH	10.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz	11.03.2014
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33 – Bodenordnung/ Ländliche Entwicklung	11.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	12.03.2014
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	13.03.2014
Gemeinde Beelen	17.03.2014
Kreis Gütersloh	17.03.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.03.2014
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahn niederlassung Hamm	19.03.2014
Stadt Rheda-Wiedenbrück	21.03.2014
Wasserversorgung Beckum GmbH	24.03.2014
Stadt Ennigerloh	24.03.2014
Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V.	21.03.2014
Kreis Warendorf	26.03.2014
IHK Nord Westfalen	24.03.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH	26.03.2014
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	28.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	25.03.2014
Landesbetrieb Straßenbau NRW	27.03.2014

### Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH vom 04.03.2014

Die EVO verweist auf ihre Stellungnahme vom 07.01.2014, weist darauf hin, dass die darin aufgeführten Einwände übernommen wurden. Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.

In der **Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH vom 07.01.2014** wurde darauf hingewiesen, dass die Versorgung des landwirtschaftlichen Objekts durch eine Niederspannungsfreileitung besteht. Es ist deshalb darum gebeten worden, eine frühzeitige Angabe der zu erwarteten elektrischen Leistung zu geben, um eine gesicherte Stromversorgung zu gewährleisten. Eine Versorgung des Plangebiets mit Erdgas sei zurzeit nicht möglich. Der nächstmögliche Verknüpfungspunkt zum bestehenden Gasversorgungsnetz befinde sich stadteinwärts in ca. 2.900 m Entfernung.

### Beschluss:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine vorhabenbezogene, sondern um eine allgemeine „Angebotsplanung“. Daher ist bislang nicht konkret bekannt, welche gewerblichen Nutzungen

sich ansiedeln werden. Somit kann die künftig benötigte elektrische Leistung nicht benannt werden. Sofern vorhandene Anschlüsse für die künftigen Nutzungen nicht ausreichen, wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet an das im Ausbau befindliche Versorgungsnetz des gegenüberliegenden interregionalen Gewerbegebiets AUREA angeschlossen werden kann.

Die Begründung ist, wie von der EVO im Schreiben vom 04.03.2014 angesprochen, schon vor der öffentlichen Auslegung zu der Stellungnahme und der oben dargelegten Versorgungssituation ergänzt worden. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung wird hinsichtlich der vorgetragenen Aspekte der Strom- und Gasversorgung nicht gesehen.

### **C) Feststellungsbeschluss**

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung und der Umweltbericht zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, fasst der Rat der Stadt Oelde einstimmig nachfolgenden

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (siehe Anlage 1).

Durch diese Änderung soll der Bereich des ehemaligen Hofstelle Günnewig, der bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Damit soll eine geordnete Folgenutzung dieses Geländes unter Berücksichtigung des südlich liegenden Interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes „AUREA“ gewährleistet werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1)

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung einschließlich Umweltbericht (siehe Anlage 3 u. 4) zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

- 20. Bebauungsplan Nr. 109 "AUREA - Fläche Günnewig" der Stadt Oelde**  
**A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**  
**B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**  
**C) Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: B 2014/610/2974**

Herr Abel teilt mit:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diesen Bebauungsplan soll der Bereich der ehemaligen Hofstelle Günnewig in einer Größe von rund 1 ha als Gewerbegebiet überplant werden. Damit soll eine geordnete Folgenutzung dieses Geländes unter Berücksichtigung des südlich liegenden Interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes „AUREA“ gewährleistet werden.

In seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 hat der Rat der Stadt Oelde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB auch beschlossen, das Verfahren zur 13. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten. Beide Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – lag gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in der Zeit vom 03. Januar bis zum 16. Januar 2014 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) zur Einsichtnahme bereit. In diesem Zeitraum wurde am 15.01.2014 eine Bürgerversammlung durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.12.2013 bis zum 14.01.2014 beteiligt worden. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

## **A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

### **1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 03. Januar bis zum 16. Januar 2014. In diesem Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Darüber hinaus hat am 15. Januar 2014 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten zu dieser Versammlung können der nachfolgenden Niederschrift entnommen werden.

#### **Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde am Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde**

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.20 Uhr

Anwesend:

als Gast:

Frau Schrooten, Planungsbüro Tischmann / Schrooten, Rheda-Wiedenbrück

von der Verwaltung:

Herr Rauch, Leitung FD Planung und Stadtentwicklung

Frau Altebäumer, FD Planung und Stadtentwicklung

#### **keine Bürger**

Herr Rauch stellt um 18.20 Uhr fest, dass keine Bürger zur Bürgerversammlung, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der

Stadt Oelde und für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde stattfindet, erschienen sind und beendet um 18.20 Uhr die Veranstaltung.

Peter Rauch  
Leitung FD Planung und  
Stadtentwicklung

Ingrid Altebäumer  
Schriftführerin

### Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

### 2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Frist für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB endete am 14. Januar 2014.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Thyssengas GmbH	16.12.2013
Deutsche Bahn AG	16.12.2013
Stadt Ennigerloh	16.12.2013
Stadt Rheda-Wiedenbrück	16.12.2013
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	16.12.2013
Ericsson Services GmbH	16.12.2013
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	17.12.2013
Westnetz GmbH	17.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dezernat 33	18.12.2013
Stadt Oelde – FD Liegenschaften	18.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dezernat 26	18.12.2013
PLEdoc GmbH	18.12.2013
Bundeseisenbahnvermögen	19.12.2013
Gemeinde Langenberg	19.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dezernat 25	02.01.2014
Handwerkskammer Münster	07.01.2014
Unitymedia Kabel BW	07.01.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.01.2014
Kreis Gütersloh	09.01.2014
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	09.01.2014
Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V.	14.01.2014
Baureferat der Evangelischen Kirche für Westfalen	14.01.2014
Bischöfliches Generalvikariat Münster	14.01.2014
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33 – Bodenordnung/Ländliche Entwicklung	14.01.2014
Straßen NRW	15.01.2014

Gemeinde Beelen	09.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	09.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz	09.01.2014
IHK Nord Westfalen	21.01.2014
VGW Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	23.01.2014

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

### **Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 07.01.2014**

Es wird angemerkt, dass die Planung wie in der Begründung (Vorentwurf vom November 2013) unter der Nr. 3 Immissionsschutz angegeben, nach Lärmemissionskontingenten, die durch eine Gliederung nach dem Abstandserlass 2007 ergänzt wird, klassifiziert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung und im Bebauungsplan selbst nicht auf den § 50 BImSchG und den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit - KAS-18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG eingegangen wird.

Somit werde davon ausgegangen, dass es nicht beabsichtigt ist in dem Plangebiet Betriebsbereiche (§ 3(5a) BImSchG) - bzw. Anlagen in denen entsprechende gefährliche Stoffe eingesetzt werden und die somit unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV - Störfallverordnung fallen - anzusiedeln.

Deshalb wird angeregt den nachfolgend formulierten Vorschlag als textliche Festsetzung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Eine Ansiedlung von Betriebsbereichen (§ 3(5a) BImSchG) bzw. von Anlagen, in denen entsprechende gefährliche Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV - Störfallverordnung fallen, ist nicht zulässig. (§ 1(5) und (9) i.V.m. § 8(2) BauNVO)

### **Beschluss:**

Die Seveso-II-Richtlinie und die Störfallverordnung (12. BImSchV) definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände („Achtungsabstände“) zwischen schutzwürdigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe in relevantem Umfang verwendet werden oder vorkommen etc. Der angesprochene Leitfaden „KAS 18“ dient als Grundlage für die Einbeziehung des Belangs in die kommunale Bauleitplanung. Ein Hinweis auf den Leitfaden wird in der Begründung ergänzt. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information.

Entsprechende Betriebsbereiche werden wie angeregt grundsätzlich ausgeschlossen und nur bei konkretem Nachweis der Verträglichkeit im Rahmen einer Ausnahmeregelung ermöglicht.

### **Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 07.01.2014**

Es wird auf das bestehende Denkmal eines Wegekreuzes aus Holz in der Einfahrt der Hofstelle Günnewig hingewiesen. Geplant sei die Ansiedlung einer kleingewerblichen Nutzung auf der ehemaligen Hofstelle. Die Ausweisung des max. Baufelds durch die neuen Baugrenzen lasse erkennen, dass die gewerbliche Nutzung nicht im Bestand geplant ist. Sollte es hier zu einer Neubebauung kommen, wird darauf hingewiesen, dass das Holzkreuz aus dem 19. Jahrhundert durch den Verlust der Bestandsgebäude seinen Ortsbezug verlieren würde. Es sollte darum mit dem Referat 12, praktische Denkmalpflege geklärt werden, ob das Wegekreuz unter noch zu formulierenden Gestaltungsvoraussetzungen am Standort

verbleiben kann oder umgesetzt werden sollte. Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist das Denkmal nachrichtlich im Plan darzustellen.

### **Beschluss:**

Das Denkmal wird nachrichtlich im Entwurf des Bebauungsplans dargestellt. Die Frage seiner eventuellen Versetzung hängt von der zukünftigen Nutzung ab und ist daher im Rahmen der Umsetzung außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung zu klären. Im Sinne der Anstoßwirkung erfolgt daher ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen dazu im Rahmen der Bauleitplanung ist nicht erkennbar.

### **Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 19.12.2013**

Die o. g. Planung betreffe die Hofstelle Günnewig, die in Karten des frühen 19. Jahrhunderts als Hof Schweppenstedde vermerkt ist und unweit des münsterischen Landhagens in der Bauerschaft Menninghausen des Kirchspiels Oelde lag. Es wird darauf hingewiesen, dass der Hof in einer Häuserliste des Amts Stromberg von 1668 erfasst ist und damals Besitz der Adelsitze Möhler und Hameren war.

Vorgesehen sei die vollständige Überplanung des Hofes Schweppenstedde/Günnewig mit gewerblichen Anlagen, die die untertägigen Überreste der Hofstelle in Mitleidenschaft ziehen werde. Um Aufschluss über Alter und bauliche Entwicklung des Hofes zu erhalten, wird gebeten, die LWL-Archäologie für Westfalen vier Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende Untersuchung eingeplant werden kann.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme ist im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis insbesondere auf die erforderliche baubegleitende archäologische Untersuchung in der Begründung. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information und Anstoßwirkung.

### **Stellungnahme des Kreis Warendorf, Bauamt vom 13.01.2014**

#### Untere Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes fehlen. Diese sind im weiteren Verfahren aufzuführen.

#### Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen für das Plangebiet. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen

Es wird gebeten, in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4(3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus Sicht des Kreises nicht erforderlich.

#### Straßenbaubehörde - Kreisstraßen:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ansiedlung von Betrieben, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nach sich ziehen, die verkehrliche Verknüpfung mit dem Straßenbaulastträger der K 12 abzustimmen ist.

Untere Landschaftsbehörde:

Folgende Anregungen sind zu beachten:

1. Die in der Begründung und im Umweltbericht aufgeführten vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung des neuen Gewerbestandorts sind im Bebauungsplan durch Festsetzungen zu sichern. Die Breite der Pflanzstreifen ist so zu dimensionieren, dass auch unter Berücksichtigung der nach Nachbarrechtsgesetz einzuhaltenden Grenzabstände der Plantzungen eine wirkungsvolle Eingrünung der bis zu 16 m hohen gewerblichen Baukörper erzielt werden kann.
2. Eine abschließende Aussage zur möglichen Betroffenheit sog. planungsrelevanter Arten i.S.d. Artenschutzes des Bundesnaturschutzgesetzes ist seitens der unteren Landschaftsbehörde auf der Grundlage der im Verfahren vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen des noch zu erstellenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags entsprechende Aussagen zu treffen.
3. Der mit der Festsetzung des Gewerbegebiets vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist im weiteren Verfahren in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Gesundheitsamt:

Es wird angeregt in der Begründung zum Bebauungsplan eine Aussage zur geplanten Trinkwasserversorgung des Geländes zu treffen

**Beschluss:**Untere Wasserbehörde:

Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebiets werden wie angeregt in den Entwurf der Begründung aufgenommen. Dabei werden die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Informationen der Fachbehörden und Versorgungsträger einbezogen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Begründung wird entsprechend der mitgeteilten Informationen ergänzt. Auch der Stadt Oelde als Planungsträgerin liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Plangebiet vor. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Straßenbaubehörde:

Die Begründung wird zu den Hinweisen ergänzt. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information.

Untere Landschaftsbehörde:

1. Es wird ein 8 m breiter Pflanzstreifen mit Vorgabe einer mindestens 3-reihigen Bepflanzung im Norden und Osten des Plangebiets in die Festsetzungen aufgenommen. Innerhalb dieser Fläche können ausreichende Abstände der Bepflanzungen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen - auch im Sinne des Nachbarrechtsgesetzes NRW - gehalten werden. Der Anregung wird insoweit gefolgt.
2. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist inzwischen erstellt worden vor. Begründung und Umweltbericht werden vor der Offenlage dazu ergänzt.
3. Die Eingriffsbilanzierung wird vor der Offenlage erstellt, die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Aufstellungsverfahrens be- und abgestimmt. Der Anregung wird insofern gefolgt.

Gesundheitsamt:

Aussagen zur Trinkwasserversorgung des Plangebiets werden wie angeregt in den Entwurf der Begründung aufgenommen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden etc. hat bisher ergeben, dass keine Versorgung durch die Wasserversorgung Beckum GmbH erfolgen wird, da deren Leitungen im Bereich der Kläranlage Oelde enden.

Es wird auf die VGW Rheda-Wiedenbrück als zuständigen Träger der Trinkwasserversorgung im Bereich des angrenzenden interregionalen Gewerbegebiets Aurea verwiesen. Die VGW Rheda-Wiedenbrück ist ebenfalls beteiligt worden, eine Stellungnahme ist noch nicht eingegangen.

### **Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH vom 07.01.2014**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgung des landwirtschaftlichen Objekts durch eine Niederspannungsfreileitung besteht. Es wird deshalb gebeten, eine frühzeitige Angabe der zu erwarteten elektrischen Leistung zu geben, um eine gesicherte Stromversorgung zu gewährleisten. Eine Versorgung des Plangebiets mit Erdgas sei zurzeit nicht möglich. Der nächstmögliche Verknüpfungspunkt zum bestehenden Gasversorgungsnetz befinde sich stadteinwärts in ca. 2.900 m Entfernung.

#### **Beschluss:**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine vorhabenbezogene, sondern um eine allgemeine „Angebotsplanung“. Daher ist bislang nicht konkret bekannt, welche gewerblichen Nutzungen sich ansiedeln werden. Somit kann die künftig benötigte elektrische Leistung nicht benannt werden. Sofern vorhandene Anschlüsse für die künftigen Nutzungen nicht ausreichen, wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet an das im Ausbau befindliche Versorgungsnetz des gegenüberliegenden interregionalen Gewerbegebiets AUREA angeschlossen werden kann.

Die Begründung wird zu der Stellungnahme und der oben dargelegten Versorgungssituation ergänzt. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung wird hinsichtlich der vorgetragenen Aspekte der Stromversorgung nicht gesehen.

### **Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 16.12.2013**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserleitungen im Bereich der Kläranlage enden. Trink- und Löschwasseranfragen sind längs der Zuführungsleitung zur Aurea von der VGW in Rheda-Wiedenbrück zu bearbeiten.

#### **Beschluss:**

Zur umfassenden Information erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung. Die VGW Rheda-Wiedenbrück ist ebenfalls gemäß § 4(1) BauGB beteiligt worden. Eine Stellungnahme liegt jedoch noch nicht vor.

### **Stellungnahme der Stadt Oelde, FD Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 16.12.2013**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Oelde für das Interkommunale Gewerbegebiet Aurea ein besonderes Schutzziel festgelegt ist. Dieses Schutzziel basiert u.a. auf der Tatsache, dass im gesamten Gewerbegebiet keine Wohnnutzung zulässig ist. Für den Bereich des Planverfahrens Nr. 109 „AUREA - Fläche Günnewig“ sollte zur Sicherstellung des Brandschutzes ebenfalls die Festsetzung erfolgen, dass eine Wohnnutzung unzulässig ist.

#### **Beschluss:**

Das besondere Schutzziel für Feuerwehrmaßnahmen betrifft insbesondere die sogenannte „Eintreffzeit“, die hier nicht eingehalten werden kann. Der Anregung zum Ausschluss von Wohnnutzungen auch im Plangebiet Nr. 109 ist daher zu folgen.

### **Stellungnahme der Stadt Oelde, FSD Tiefbau und Umwelt vom 16.12.2013**

#### Schmutzwasser:

Eine geordnete Schmutzwasserentwässerung der Fläche „Günnewig“ sei derzeit nicht gegeben. Es wird angemerkt, dass die vorhandene Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht mehr zulässig ist. Es

bestehe die Möglichkeit in die vorhandene Abwasserdruckrohrleitung der Aurea auf der südlichen Seite der K12 einzuleiten. Hierzu ist die Genehmigung der Aurea notwendig.

Regenwasser:

Die Niederschlagsentwässerung erfolge derzeit über ein namenloses Gewässer in nördlicher Richtung zur Bundesbahntrasse. Von dort erfolge die Einleitung über den Bergeler Bach in den Axtbach. Aufgrund der geplanten befestigten Flächen wird angemerkt, dass auf dem Gelände ein Regenrückhaltebecken zur Abflusssdämpfung notwendig ist.

**Beschluss:**

Schmutzwasser:

Zur umfassenden Information erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung. Bei Aufnahme einer Nutzung mit Schmutzwasseraufkommen im Plangebiet ist durch den künftigen Nutzer ein Anschluss an die Anlagen im südlich gegenüberliegenden interregionalen Gewerbegebiet Aurea herzustellen.

Regenwasser:

Die Hinweise auf die derzeit ortsnahe erfolgende Niederschlagswassereinleitung werden in die Begründung aufgenommen. Der Stellungnahme kann entnommen werden, dass eine Ergänzung/Anpassung der Einleitung grundsätzlich möglich ist, sofern eine gedrosselte Einleitung sichergestellt wird. Entsprechende Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung sind aufgrund Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs im Plangebiet zulässig und durch den künftigen Nutzer im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Das Erfordernis weitergehender Festsetzungen zur Niederschlagswasserentwässerung im Bebauungsplan ist daher nicht erkennbar.

**B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung vom 17.02.2013 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA - Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht – gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), öffentlich auszulegen.

**1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 109 „AUREA - Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde - einschließlich der Begründung mit Umweltbericht - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 27. Februar 2014 bis zum 27. März 2014 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

**2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

<b>Institution</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
Bezirksregierung Münster – Dez. 32 - Regionalentwicklung	14.02.2014
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	26.02.2014
Eisenbahn-Bundesamt	26.02.2014
Stadt Oelde, FD Tiefbau und Umwelt	27.02.2014
Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen	27.02.2014
Stadt Oelde, FD Liegenschaften	27.02.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 – Luftverkehr	28.02.2014
Gemeinde Langenberg	28.02.2014
VGW Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	03.03.2014
PLEdoc	03.03.2014
Westnetz GmbH	04.03.2014
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	05.03.2014
Ericsson Services GmbH	06.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	06.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 - Verkehr	07.03.2014
Wasserversorgung Beckum GmbH	10.03.2014
Untiymedia NRW GmbH	10.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz	11.03.2014
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33 – Bodenordnung/ Ländliche Entwicklung	11.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	12.03.2014
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	13.03.2014
Gemeinde Beelen	17.03.2014
Kreis Gütersloh	17.03.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.03.2014
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen – Autobahnniederlassung Hamm	19.03.2014
Stadt Rheda-Wiedenbrück	21.03.2014
Stadt Ennigerloh	24.03.2014
Einzelhandelsverband Westfalen- Münsterland e. V.	21.03.2014
IHK Nord Westfalen	24.03.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH	26.03.2014
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein- Westfalen	28.03.2014

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

## **Stellungnahme des Kreis Warendorf, Bauamt vom 26.03.2014**

### **Untere Landschaftsbehörde:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen:

1. In der Artenschutzprüfung und im Umweltbericht sind Maßnahmen genannt, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des BNatSchG durchzuführen sind. Es handelt sich nicht um „Empfehlungen“, wie in Pkt. 6.3 der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, sondern um zwingend erforderliche Vermeidungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, damit eine Beachtung im Rahmen der Abriss- bzw. Baugenehmigungen sichergestellt ist.

2. Dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird zugestimmt. Im Vorfeld der Offenlage wurden die beabsichtigten plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Nadelwald in Laubwald nördlich des Planbereichs) mit der unteren Landschaftsbehörde besprochen. Den Maßnahmen wird vom Grundsatz her zugestimmt, Detailabstimmungen erfolgen rechtzeitig vor Satzungsbeschluss.

### **Untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde:**

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

### **Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:**

Bei der Ansiedlung von Betrieben, welche ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nach sich ziehen, ist die verkehrliche Verknüpfung mit dem Straßenbaulastträger der K 12 abzustimmen.

## **Beschluss:**

### Untere Landschaftsbehörde:

1. Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend angepasst, der angeregte Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

2. Die Begründung wird zu den vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen ergänzt. Es handelt sich um Maßnahmen des Waldumbaus von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald auf zwei Flächen zwischen dem Plangebiet und der nördlich verlaufenden Bahntrasse. Die Detaillabstimmungen beziehen sich auf die genaue Flächenzuordnung innerhalb der umzubauenden Waldflächen, die überwiegend durch Nadelgehölze, teils aber auch schon durch Laubbäume geprägt sind. Die verbindliche Sicherung erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen o.ä.

### Untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde:

Die inhaltlichen Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen.

### Straßenbaubehörde:

Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information.

## **Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH vom 04.03.2014**

Die EVO verweist auf ihre Stellungnahme vom 07.01.2014, weist darauf hin, dass die darin aufgeführten Einwände übernommen wurden. Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.

In der Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH vom 07.01.2014 wurde darauf hingewiesen, dass die Versorgung des landwirtschaftlichen Objekts durch eine Niederspannungsfreileitung besteht. Es ist deshalb darum gebeten worden, eine frühzeitige Angabe der zu erwarteten elektrischen Leistung zu geben, um eine gesicherte Stromversorgung zu gewährleisten. Eine Versorgung des Plangebiets mit Erdgas sei zurzeit nicht möglich. Der nächstmögliche Verknüpfungspunkt zum bestehenden Gasversorgungsnetz befinde sich stadteinwärts in ca. 2.900 m Entfernung.

**Beschluss:**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine vorhabenbezogene, sondern um eine allgemeine „Angebotsplanung“. Daher ist bislang nicht konkret bekannt, welche gewerblichen Nutzungen sich ansiedeln werden. Somit kann die künftig benötigte elektrische Leistung nicht benannt werden. Sofern vorhandene Anschlüsse für die künftigen Nutzungen nicht ausreichen, wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet an das im Ausbau befindliche Versorgungsnetz des gegenüberliegenden interregionalen Gewerbegebiets AUREA angeschlossen werden kann.

Die Begründung ist, wie von der EVO im Schreiben vom 04.03.2014 angesprochen, schon vor der öffentlichen Auslegung zu der Stellungnahme und der oben dargelegten Versorgungssituation ergänzt worden. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung wird hinsichtlich der vorgetragenen Aspekte der Strom- und Gasversorgung nicht gesehen.

**Stellungnahme der Stadt Oelde, FD Bauverwaltung vom 17.03.2014**

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus beitragsrechtlicher Sicht seitens des FD 600 keine Bedenken. Für das Plangebiet fallen folgende Beiträge an:

1. Kanalanschlussbeitrag: ca. 10 Euro je qm

Die Fläche ist derzeit noch nicht an das Kanalnetz angeschlossen. Der Anschluss soll über die AUREA-Leitung erfolgen. Diese Leitung ist derzeit noch in Privatbesitz der AUREA GmbH und soll nach Abschluss aller Erschließungsmaßnahmen im AUREA-Gebiet an die jeweiligen Städte übereignet werden. Sofern die Leitung im Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung bereits städtisch ist, fällt ein Beitrag von voraussichtlich 10,38 Euro je qm an ( $6,92 * 1,50$ ). Ist noch die AUREA GmbH Eigentümerin, reduziert sich der Kanalanschluss zwar auf einen „Rest-Kanalanschlussbeitrag“ (für Kläranlage und Sammelkanäle) von voraussichtlich 6,87 Euro je qm ( $4,58 * 1,50$ ), dafür müsste jedoch noch eine privatrechtliche Einigung zwischen Anschlussnehmer und AUREA getroffen werden.

Die beitragspflichtige Fläche beträgt gem. B-Plan 10.600 qm.

2. Kostenerstattungsbeitrag für Eingriffe in die Natur

Für den nicht im Plangebiet auszugleichenden Eingriff ist eine Flächen-Bilanzierung vorgenommen worden (s. Ziffer 2.3.2 des Umweltberichts). Das Kompensationsdefizit beträgt hiernach 2.517 Werteinheiten. Der Eigentümer beabsichtigt, eine entsprechende Kompensationsfläche außerhalb des Plangebietes parallel zur Offenlage des B-Plans bereitzustellen und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Kann der Eigentümer das Kompensationsdefizit nicht oder nicht vollständig auf eigenen (und zu diesem Zweck gesicherten) Flächen ausgleichen, so wäre dieses über das Öko-Konto der Stadt Oelde auszugleichen. Der hierfür fällige Kostenerstattungsbeitrag beträgt 10,00 Euro je Werteinheit, d.h. insgesamt bis zu 25.170,00 Euro.

**Beschluss:**

Die Hinweise zum Kanalanschlussbeitrag werden zur umfassenden Information in die Begründung aufgenommen.

Die Abstimmung der externen Ausgleichsmaßnahmen auf benachbarten Flächen des Planveranlassers ist parallel zur Offenlage erfolgt. Es handelt sich um Maßnahmen des Waldumbaus von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald auf zwei Flächen zwischen dem Plangebiet und der nördlich verlaufenden Bahntrasse. Die Begründung wird zu den vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen ergänzt. Eine Inanspruchnahme des städtischen Ökokontos ist für die Planung daher nicht erforderlich.

## C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 und § 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, fasst der Rat der Stadt Oelde bei 25 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen mehrheitlich nachfolgenden

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15. 7. 2014 (BGBl. I S. 954) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), den Bebauungsplan Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde als Satzung (siehe Anlage 2). Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1). Die Begründung samt Umweltbericht ist Teil dieses Beschlusses (Siehe Anlage 3).

### 21. **Straßenumbenennung von drei Straßen in Oelde** **- Wagenfeldstraße** **- Hindenburgstraße** **- Hermann-Stehr-Straße** **Vorlage: B 2014/610/3024**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

In einem Schreiben eines Bürgers vom 2. April 2014 regt dieser an, die Straßenwidmung für Karl Wagenfeld abzuerkennen. Er begründet seinen Antrag damit, dass ein bekennender Nazi und Befürworter des Rassenwahns kein geeigneter Namensgeber für eine Straße sei. Das Schreiben ist als Anlage beigelegt.

Neben der Wagenfeldstraße gibt es in Oelde zwei weitere Straßen, die Personen gewidmet sind, die nach neueren Erkenntnissen dem Nationalsozialismus verbunden waren. Hierbei handelt es sich um die „Hindenburgstraße“ und die „Hermann-Stehr-Straße“.

Die nachfolgenden Ausführungen zu diesen Personen wurden teilweise der umfassenden Sitzungsvorlage V/0178/2012 der Stadt Münster von Mai 2012 zur Umbenennung des Hindenburgplatzes, sowie der Homepage der Stadt Münster entnommen.

#### Karl Wagenfeld und der Nationalsozialismus:

Karl Wagenfeld (1869 – 1939) war Lehrer, Mundartdichter und Schriftsteller, Redakteur und Organisator des Westfälischen Heimatbundes. Im April 1933 trat er in die NSDAP ein. Zudem war Wagenfeld Mitglied bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV). Er war Vorsitzender des Heimatbundes, begrüßte 1933 die Machtübernahme der Nationalsozialisten als Erfüllung der Ziele der Heimatbewegung und beteiligte sich an nationalsozialistischer Propaganda.

In einem Brief an seinen nationalsozialistischen Freund Heinrich Glasmeier begründete Wagenfeld seinen Eintritt in die NSDAP:

*"Was ich da an Eindrücken gewonnen habe, hat mir die unbedingte Notwendigkeit klar gemacht, dass ich, wenn meine Lebensarbeit nicht geschädigt werden soll, unbedingt der N.S.D.A.P. beitreten muss. [...] Dass das keinen Gesinnungswandel bedeutet, wissen Sie. Wer in mir einen Konjunkturjäger sehen*

*sollte, dem schlage ich [...] in die Fresse. [...] und hoffe, dass wir jetzt noch besser als früher Schulter an Schulter für unsere deutsche Sache arbeiten können."*

Wagenfeld gilt als Vertreter von fremdenfeindlichen und rassistischen Anschauungen. Er hat sich aus voller Überzeugung, nicht aus opportunistischen Gründen, dem NS-Regime angedient. Auf seine Arbeit vor 1933 konnte die nationalsozialistische Ideologie aufbauen.

Noch nach seinem offiziellen Ausscheiden als Vorsitzender des Heimatbundes äußerte Wagenfeld in öffentlichen Erklärungen positiv und unterstützend zum nationalsozialistischen Regime.

#### Paul von Hindenburg und der Nationalsozialismus:

Paul von Hindenburg (1847 – 1934), war General der Infanterie und seit 1911 im Ruhestand. Zu Beginn des Ersten Weltkrieges (1914 -1918) wurde er im August 1914 reaktiviert und Oberbefehlshaber der 8. Armee. Im August 1916 stieg Hindenburg zum Chef der Obersten Heeresleitung auf. Im Alter von 77 Jahren wurde Hindenburg 1925 zum Reichspräsidenten der Weimarer Republik gewählt; im April 1932 erfolgte seine Wiederwahl; er führte das Amt bis zu seinem Tode. Reichspräsident Hindenburg hat im Mai 1932 eine Mitwirkung des Reichstages an der Regierungsbildung nicht mehr zugelassen und somit die Rechte des Parlaments beschnitten. Er hat mit Notverordnungen und mehrfachen Reichstagsauflösungen und der Zulassung der staatsstreichartigen Absetzung der letzten demokratischen Regierung 1932 in Preußen an der autoritären Verformung der Weimarer Verfassungsordnung mitgewirkt und schließlich auf deren Auflösung hingearbeitet.

Paul von Hindenburg hat aus freiem Wille und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte Adolf Hitler zum Reichskanzler ernannt, weil er von ihm die Zusammenführung der nationalkonservativen Kräfte des Reiches erwartete. Mit der Unterzeichnung des „Ermächtigungsgesetzes“ durch Hindenburg wurde der Reichstag endgültig ausgeschaltet. An der Zerstörung der Republik und an der Etablierung wirkte Hindenburg aktiv mit. Der Reichspräsident Hindenburg hatte eine antidemokratische bzw. monarchistische Einstellung und sah den Unrechtsmaßnahmen der Nationalsozialisten, wie der willkürlichen Verhaftung politischer Gegner und den ersten Pressionen gegen jüdische Bürger, widerspruchslos und tatenlos zu.

#### Hermann Stehr und der Nationalsozialismus:

Hermann Stehr (1864 – 1940) war Volksschullehrer, Schriftsteller und Reichskultursenator. Er wurde durch das NS-Regime stark hofiert, mehrfach ausgezeichnet und finanziell gefördert. Seinen Aufstieg honorierte Stehr mit Unterstützung des NS-Regimes. So befürwortete Stehr in der Deutschen Allgemeinen Zeitung im August die Übertragung der Befugnisse des Reichspräsidenten auf Hitler – „den großen Führer“.

Hermann Stehr rechtfertigte die Morde anlässlich der Röhm- Affäre und verfasste politische Stellungnahmen, die Aktionen der Nationalsozialisten legitimierten.

Die Benennung einer Straße nach einer Person erfolgt seit jeher ausschließlich, um diese für außergewöhnliche Verdienste zu würdigen. Eine um das Gemeinwesen zum Beispiel in politischer, kultureller, sportlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht verdiente Person soll durch die Widmung dauerhaft in Erinnerung bleiben. Die Stadt erklärt mit einer Straßenbenennung ihre Verbundenheit und Identifikation mit der jeweiligen Person. Aus heutiger Sicht wäre somit eine Benennung von Straßen nach den hier in Rede stehenden Personen politisch und moralisch nicht mehr vorstellbar.

#### Folgen einer Umbenennung

Eine Umbenennung von Straßennamen ist nicht nur für die Anwohner, die ihre Adressen bei zahlreichen Stellen ändern müssen, zeitaufwändig, sondern auch für die Verwaltung mit Kosten, z. B. für neue Straßennamenschilder, und Arbeitsaufwand verbunden.

Von der Umbenennung der Wagenfeldstraße sind 30 Hausnummern und gemeldete 85 Personen betroffen, von der Umbenennung der Hindenburgstraße sind 18 Hausnummern und 88 gemeldete Personen betroffen und von der Umbenennung der Hermann-Stehr-Straße sind 13 Hausnummern und 39 gemeldete Personen betroffen.

Bei einer Umbenennung der Straßen ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:

Die bisherigen Straßen „Wagenfeldstraße“, „Hindenburgstraße“ und „Hermann-Stehr-Straße“ erhalten neue Straßennamen. Hierbei ist es möglich, die Hausnummerierung beizubehalten. Nach Beschluss über die neuen Straßennamen erfolgt die Bekanntmachung. Anschließend werden die neuen Straßennamenschilder vor Ort angebracht. Die früheren Schilder werden rot durchgestrichen und bleiben für etwa ein Jahr dort erhalten.

Nach dem Beschluss zur Umbenennung und der Veröffentlichung erhalten die Grundstückseigentümer einen Bescheid mit der Zuteilung der neuen Adresse. Der Bescheid enthält auch die Information, dass die Umstellung zügig zu vollziehen ist. Hierbei würde aber ein Umstellungszeitraum von einem Jahr gewährt. Wesentliche Aufgaben zur Umstellung der Adressen übernimmt die Stadt Oelde. So werden die Adressänderungen an Rettungsdienst, Polizei, Feuerwehr, andere öffentliche und städtische Dienststellen, Zustelldienste, Versorgungsunternehmen, Taxi-Zentralen, Hersteller von Kartenmaterial etc. mitgeteilt. Dieses ist für Grundstückseigentümer und Anwohner kostenfrei.

Aufgabe der betroffenen Bürger ist es, ihre Adressangaben in den persönlichen Dokumenten, wie Personalausweis, Angelschein, Fahrzeugschein, Jagdschein, Europäischer Feuerwaffenpass ändern zu lassen (diese Änderungen sind gebührenfrei). Desweiteren sind in der Regel die Angaben in persönlichen Verträgen zu aktualisieren und sonstige Stellen über die Adressänderung zu informieren. Eine Merkliste zur Anschriftenänderung wird den betroffenen Bürgern zur Verfügung gestellt.

Herr Bürgermeister Knop erläutert, dass sich der Hauptausschuss in seiner vorangegangenen Sitzung einstimmig für die Durchführung einer Anwohnerbefragung ausgesprochen habe und in einem späteren Schritt die weitere Vorgehensweise festzulegen sei.

Frau Krause teilt mit, dass die Umwidmung von Karl Wagenfeld auf Wilhelm Wagenfeld keine empfehlenswerte Vorgehensweise sei, weil die ursprüngliche Widmung damit weiterhin erkennbar bleibe.

Auf Anfrage von Herrn Opitz wird mitgeteilt, dass eine verwaltungsinterne Prüfung ergeben habe, dass weitere kritische Straßenwidmungen im Stadtgebiet nicht vorhanden seien.

Herr Westbrock teilt für seine Fraktion mit, dass eine Anwohnerbefragung befürwortet werde. Er persönlich vertrete hingegen die Auffassung, dass die Widmungen durch demokratisch legitimierte Vertreter erfolgt sei und diese daher bestehen bleiben sollten.

Herr Bürgermeister Knop ergänzt, dass einige Kommunen, um eine Straßenumbenennung zu umgehen, mittels Hinweisschilder über die problematische Biographie der Personen aufklärten. In diesem Zusammenhang gibt Herr Niebusch zu bedenken, in welcher Form kleinere Schilder geeignet sein könnten, die erforderliche Aufklärung zu leisten.

Frau Wiemeyer bittet, die Befragung der Anwohner möglichst kurz und eindeutig zu formulieren. Sie schlägt nachfolgende Abstimmungsvorschläge vor:

- a) Beibehaltung der Straßenbenennung
- b) Beibehaltung der Straßenbenennung und Anbringen eines erklärenden Zusatzschildes
- c) Umbenennung der Straße

Herr Dalecki plädiert dafür, auf die Befragung ganz zu verzichten. Es sei absehbar, dass sich die Anwohner, soweit bislang nicht ohnehin schon geschehen, mit großer Mehrheit für die Beibehaltung ihrer Straßenbenennung aussprechen. Er wünsche sich eine mutige Entscheidung des Rates ohne Bürgerbefragung, zumal die Ratsmitglieder als gewählte Vertreter demokratisch ausreichend legitimiert seien.

Herr Drinkuth teilt für die CDU-Fraktion mit, dass eine Bürgerbefragung in jedem Fall erfolgen sollte.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Die Anwohner der betroffenen Straßen soll die Möglichkeit gegeben werden, über die Umbenennung abzustimmen.

Das Ergebnis der Bürgerbefragung und ggfls. unterbreitete Vorschläge für die neuen Straßennamen sollen in einer der nächsten Sitzungen bekannt gegeben und beraten werden. Das weitere Verfahren soll abgestimmt werden, sobald die Ergebnisse der Bürgerbefragung vorliegen.

**22. Verschiedenes****22.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Einführungsveranstaltung NKF für alte und neue Ratsmitglieder

Diese Veranstaltung soll am 3. November 2014 stattfinden, eine Einladung wird rechtzeitig versandt. Auf Anfrage von Herrn Westbrock teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger das Fortbildungsangebot wahrnehmen können.

Sicherstellung der Unterbringungssituation für Asylbewerber

Weitere Aufnahmen sind für Oelde bis zum Jahresende angekündigt. Die vorhandenen räumlichen Unterbringungsmöglichkeiten sind nahezu erschöpft. Eine kurzfristige konzeptionelle Erschließung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten ist erforderlich, z. Zt. wird bereits intensiv nach konkreten Möglichkeiten gesucht.

Dampfmaschine

Die entsprechende Kostenschätzung zur Versetzung der Dampfmaschine schließt mit einem Betrag von 200.000 Euro ab. Die Finanzierung über den städtischen Haushalt scheint vor dem Hintergrund der deutlich angespannten Finanzsituation nicht vertretbar.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

**22.2. Anfragen an die Verwaltung**

Herr Drinkuth bittet um Auskunft zu Tiefbaumaßnahmen im Wohnbaugebiet „Zum Sundern“. Herr Abel sagt zu, dass er entsprechende Informationen einholen werde.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

gez.  
Karl-Friedrich Knop  
Vorsitzender

gez.  
Heike Beckstedde  
Schriftführerin